

FESTSTELLUNG
STAND: SEPTEMBER 2018



UMWELTBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER EINHEITSGEMEINDE STADT KALBE (MILDE)

AUFGESTELLT DURCH DIE



EINHEITSGEMEINDE STADT KALBE (MILDE)

**DER STADTRAT
SCHULSTRASSE 11
39624 KALBE (MILDE)**

VON:



LANDSCHAFTSPLANUNG & SIEDLUNGSÖKOLOGIE
BAULEIT- & LANDSCHAFTSPLANUNG / BERATUNG & GUTACHTEN
PAUL-SINGER-STRASSE 7, 16548 GLIENICKE/NORDBAHN
TEL.: 033056 95685

BEARBEITUNG: DIPL.- AGR.- ING. A. F. SCHNEIDER
DIPL. -ING. ANNE EGGELING

PLANSTAND: 29.08.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANUNGSANLASS, RECHTSGRUNDLAGEN, INHALT UND BEDEUTUNG DES UMWELTBERICHTES	3
1.1.	EINLEITUNG	3
1.2.	ZIEL DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	3
1.3.	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	3
1.4.	VERHÄLTNIS NATURSCHUTZRECHT - BAURECHT	5
2.	BESTAND, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
2.1.	BESTANDS- UND BEWERTUNGSMETHODIK	6
2.1.1.	SCHUTZGUT MENSCH	6
2.1.2.	SCHUTZGUT KLIMA / LUFT	7
2.1.3.	SCHUTZGUT BODEN	8
2.1.4.	SCHUTZGUT WASSER	9
2.1.5.	SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	11
2.1.6.	SCHUTZGUT LANDSCHAFT/LANDSCHAFTSBILD/LANDSCHAFTSGEBUNDENE ERHOLUNG	13
2.1.7.	KOMPENSATIONSFLÄCHEN / SPE-FLÄCHEN / UNLAND	15
2.1.8.	BIOTOPVERBUND	26
2.1.9.	SCHUTZGUT BIOTOPE, TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT	29
2.1.10.	KULTUR- UND BAUDENKMALE SOWIE SONSTIGE SACHGÜTER	32
2.1.11.	WECHSELWIRKUNGEN	33
2.2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	35
2.3.	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	35
3.	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)	36
4.	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	36
5.	KUMULATIVE WIRKUNG DER ZUSÄTZLICHEN BAUFLÄCHENDARSTELLUNGEN IM FNP	36
6.	AUFHEBUNG VON SATZUNGEN (BAULEITPLANUNG)	36
7.	ERGÄNZENDE ANGABEN	36
7.1.	ANGABEN ZUR METHODIK UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN	36
7.2.	GEPLANTE MAßNAHME ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS	38
ANLAGEN	UMWELTRELEVANTE VORPRÜFUNG DER BAUFLÄCHENNEUAUSWEISUNGEN	

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1	FACHGESETZE	4
TABELLE 2	SCHUTZGUT MENSCH UND ZU BERÜCKSICHTIGENDE WERTEFAKTOREN	7
TABELLE 3	BEWERTUNG DER KLIMATOPE IM PLANGEBIET	8
TABELLE 4	BEWERTUNGSMODELL BODEN	8
TABELLE 5	BEMERKUNGEN DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE ZUR BETROFFENHEIT VON GEWÄSSERN II. ORDNUNG IM NAHBEREICH DER BAUFLÄCHENDARSTELLUNG (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)	9
TABELLE 6	SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	12
TABELLE 7	LANDSCHAFTSBILDEINHEITEN IM PLANGEBIET UND DEREN BEWERTUNG	14
TABELLE 8	RAUMBEDEUTSAME KOMPENSATIONSFLÄCHEN GRÖßER EIN HEKTAR MIT VERORTUNG	18
TABELLE 9	KUMULATIVE WIRKUNG VON KOMPENSATIONSFLÄCHEN (RAUMBEDEUTSAM DURCH ANGRENZENDE EINZELKOMPENSATIONSFLÄCHEN, ZUSAMMEN GRÖßER 1HA)	19
TABELLE 10	KOMPENSATIONSFLÄCHEN KLEINER EIN HEKTAR OHNE VERORTUNG	23
TABELLE 11	RAUMBEDEUTSAME FLÄCHEN OHNE NUTZUNG AB 1 HEKTAR FLÄCHENGRÖßE	26
TABELLE 12	INTEGRATION DER ZIELE DES BIOTOPVERBUNDES IN ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN / FACHPLANUNGEN	27
TABELLE 13	BIOTOPVERBUNDFLÄCHEN IM PLANGEBIET	28
TABELLE 14	KURZDEFINITION DER BEWERTUNGSKRITERIEN	29
TABELLE 15	BEWERTUNGSSKALA DER BIOTOPTYPEN	29
TABELLE 16	GEFÄHRDETE UND GESCHÜTZTE ARTEN IN DER EINHEITSGEMEINDE STADT KALBE (MILDE)	30
TABELLE 17	ARTENLISTE UND SCHUTZSTATUS	31
TABELLE 18	LEGENDE SCHUTZSTATUS	32
TABELLE 19	WECHSELWIRKUNGEN	33

1. PLANUNGSANLASS, RECHTSGRUNDLAGEN, INHALT UND BEDEUTUNG DES UMWELTBERICHTES

1.1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Kalbe (Milde) befindet sich im Altmarkkreis Salzwedel des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Sie liegt inmitten der Altmark, die für diese Region insbesondere durch die Milde- und Secantsgrabenniederung landschaftlich geprägt ist. Die mit zahlreichen Fließeln und mit feuchten Niederungen durchzogene Landschaft steht im Wechsel mit saaleeiszeitlich entstandenen Hochflächen, deren Urstromtal ein abwechslungsreiches Bild mit unterschiedlicher Oberflächenstruktur, wie Fließeln, Niederungsflächen, Wiesen, Felder, Wälder und Hügelketten zeigen. Die Ortslagen haben bis auf Kalbe einen überwiegend dörflichen Charakter.

Die Gemeinde Stadt Kalbe (Milde) grenzt:

- im Norden an die Hansestadt Salzwedel und Stadt Arendsee,
- im Osten an den Landkreis Stendal mit den Gemeinden von Nord nach Süd Seehausen, Osterburg und Bismark,
- im Süden an die Hansestadt Gardelegen,
- im Südwesten an die Stadt Klötze,
- im Nordwesten an die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf.

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen ist nach § 2 Absatz 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und beschrieben werden.

Entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde zudem für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Außerdem hat die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 3 BauGB den Inhalt und Detaillierungsgrad des jeweiligen Plans zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Ermittlung von Umweltauswirkungen werden im, zum Flächennutzungsplan zugehörigen, Umweltbericht dargestellt.

1.2. ZIEL DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Ziel des Flächennutzungsplans ist die Darstellung der bestehenden und geplanten Bodennutzung sowie die Aufnahme bereits bestehender Änderungen von Teilflächennutzungsplänen.

1.3. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN ZIELE

Vorgaben einschlägiger Fachgesetze und Fachplanungen zum Umweltschutz bilden die Grundlage und den Rahmen zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen. Im Folgenden sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Zielen des Umweltschutzes und allgemeinen Grundsätze dargestellt, soweit sie für den Flächennutzungsplan bedeutsam sind:

SCHUTZGUT	FACHGESETZTE/ VERORDNUNGEN	ZIELAUSSAGE
Boden	Bundesbodenschutzgesetz, Bodenschutzverordnungen	-langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt
	Baugesetzbuch	-sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Wasser	Landeswassergesetz Sachsen-Anhalt	-Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen -sparsame Verwendung von Wasser
	Wasserhaushaltgesetz	-Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima/Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz mit Verordnungen	-Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen
	TA Luft (1.VwV zum BImSchG)	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verunreinigung der Luft sowie deren Vorsorge
	Baugesetzbuch	-Vermeidung von Emissionen, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität -Berücksichtigung von Plänen des Immissionsschutzrechts -Nutzung erneuerbarer Energie, sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Mensch	Baugesetzbuch	-Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
	DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	-anzuwenden in der städtebaulichen Planung -Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung, insbesondere durch Verringerung des Lärms am Entstehungsort
	TA Lärm (6.VwV zum BImSchG)	-Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
Natur/ Landschaft	Baugesetzbuch	-Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturraums und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne -Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
	Bundesnaturschutzgesetz Naturschutzgesetz (LSA)	-Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz	-Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen, dass die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume auf Dauer gesichert sind
	Naturschutzgesetz (LSA)	- Horstschutz (es ist nicht gestattet Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Wanderfalke, Rotmilan und Kranich durch störende Handlungen zu beeinträchtigen; störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300m zu unterlassen) -Schutz der Alleen (Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt)
	Bundeswaldgesetz	-Schutz und Erhaltung der Wälder
	Landeswaldgesetz	-Schutz und Erhaltung der Wälder
Landschaftsbild	Baugesetzbuch	-Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes -Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	-bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen
	Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt	-Kulturdenkmale sind zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen -Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung soweit dies von Bedeutung ist
Schutzgut-übergreifend	UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	- wirksame Umweltvorsorge bei öffentlichen und privaten Vorhaben sowie Plänen und Programmen durch Untersuchung der Umweltauswirkungen

TABELLE 1 FACHGESETZE

FACHPLANUNGEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES UMWELTBERICHTES

- Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt 2001 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Ministerium für Raumordnung Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt)
- Landschaftsrahmenplan Altkreis Salzwedel 1995 (Altmarkkreis Salzwedel Umweltamt)
- Landschaftsrahmenplan Altkreis Gardelegen 1996 (Landkreis Gardelegen Untere Naturschutzbehörde)
- Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel Endfassung Mai 2018

Die Berücksichtigung der Fachgesetze und Fachplanungen erfolgte durch systematische Sichtung und Auswertung entsprechender fachgesetzlicher und fachplanerischer Vorgaben sowie Ortsbegehung, Bestandsaufnahme und Bewertung.

1.4. VERHÄLTNIS NATURSCHUTZRECHT - BAURECHT

GRUNDLAGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BETRACHTUNG DES VERHÄLTNISSES VON EINGRIFFSREGELUNG UND INNENBEREICH:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 18 (2):

„Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 nicht anzuwenden.

Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 unberührt.“

Da sich die Bauflächenentwicklung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) fast ausschließlich auf den Innenbereich bezieht, besteht für diese Flächen laut Gesetz keine Notwendigkeit der Eingriffsregelung.

Insofern lässt sich eine Vorhaltung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Neuausweisung von Bauflächen im Innenbereich nicht begründen.

Vorrausschauend auf (potenzielle) Eingriffe, die die Eingriffsregelung zu einem gegebenenfalls späteren Zeitpunkt berühren, ist es dennoch sinnvoll, in Anbetracht der Entwicklungsdauer von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet Flächen für Kompensationsmaßnahmen darzustellen (z.B. Flächenbevorratung im Sinne von §16 (2) BNatSchG wie Ökokonten, Flächenpools o.ä.).

Diese Kompensationsflächen werden im FNP als SPE-Flächen, bzw. geplante Grünflächen berücksichtigt.

2. BESTAND, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Aufgrund der Größe des Plangebietes werden im Detail die Bereiche geprüft, die aufgrund der Planung einer voraussichtlichen Nutzungsveränderung unterliegen. Die Ergebnisse werden tabellarisch für jedes einzelne Gebiet aufgezeigt. Dabei wird die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes wie auch eine Prognose über dessen Entwicklung dargelegt sowie notwendige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, zum Ausgleich oder Ersatz beschrieben.

2.1. BESTANDS- UND BEWERTUNGSMETHODIK

Die Betrachtung der Bestands- und Eingriffsbewertung erfolgt aufgrund der Großräumigkeit des Plangebietes örtlich abgegrenzt, bezogen auf die jeweils geplante Nutzungsänderung. Für die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Klima wird aufgrund der Ausdehnung und schwierigen Abgrenzung eine Gesamtbetrachtung für den Untersuchungsraum vorangestellt.

2.1.1. SCHUTZGUT MENSCH

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch ist Gesundheit und Wohlbefinden, ein gesundes Wohnen und Wohnumfeld sowie die Erholungsfunktion zu berücksichtigen.

Es befinden sich in fast jeder Ortschaft des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans Tierhaltungsanlagen mit Güllelagern, Lagerhallen und Futtersilos bzw. Technikstützpunkte der Landwirtschaftsbetriebe. Diese müssen auch zu Wochenend- und teilweise zu Nachtzeiten befahren werden. Durch die entstehenden Lärm- und Geruchsemissionen können Konflikte zwischen der Landwirtschaft und den Einwohnern der angrenzenden Wohnbebauung entstehen.

Die auftretenden Lärm- und Geruchsemissionen der Tierhaltungsanlagen, Lager und Technikstützpunkte der landwirtschaftlichen Unternehmen sind von Anwohnern angrenzender Wohnbebauung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu tolerieren.

Die Bewertung ist bereits im nachfolgend aufgeführten Bestand enthalten und findet nicht gesondert statt, da ausschließlich der Bestand mit besonderem Wert erfasst wurde.

FUNKTION	ERLÄUTERUNG / BESTAND UND LAGE IM PLANGEBIET
GESUNDHEIT UND WOHLBEFINDEN	
Wald mit besonderer Bedeutung für das Klima und den Immissionsschutz (Lärm, Luftschadstoffe, Gerüche)	<ul style="list-style-type: none"> • Wald südöstlich um Brunau: Schutz vor Geruchs- und Lärmimmissionen ausgehend von der Geflügelmastanlage und der Biogasanlage • Waldflächen entlang der B 71 nördlich von Cheinitz bis Engersen (Schutz vor Verkehrslärm und Luftschadstoffen angrenzender Ortslagen)
Gebiete mit Bedeutung für die Kaltluftproduktion	<ul style="list-style-type: none"> • Alle größeren Freiflächen (Acker-, Wiesenflächen, Niederungsgebiete)
WOHNEN UND WOHNUMFELDFUNKTION	
Vorhandene und geplante Bauflächen	Siehe Darstellung FNP
Art und Zustand der Bausubstanz	Siehe Darstellung FNP
Wegeverbindungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichbarkeiten öffentlicher Anlaufstellen (Verwaltung, Supermärkte, Parkplätze etc.)
ERHOLUNGSFUNKTION	
Siedlungsnaher Freiflächen und Erholungsinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Frei-, Grün- und Gewässerflächen sowie Park und Spielplatzanlagen im Stadtgebiet von Kalbe • Kalbe als anerkannter Erholungsort „Stadt der 100 Brücken“ • Sportanlagen, Spielplätze und Grünflächen der einzelnen Ortslagen
Weiter folgende Seite	

Weiter von vorheriger Seite	
FUNKTION	ERLÄUTERUNG / BESTAND UND LAGE IM PLANGEBIET
Landschaftsgebundene Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Naherholungsgebiet Packebusch • Naherholungsgebiet Kreuztannen (Stadtrand Kalbe unweit nordöstlich der Stadtgrenze) • Eisgräben? • Rehhorst? • Gipfel Pickelsberg nördlich von Klein Engersen • Goliath (Standort ehemalige Fernmeldeanlage des II WK) ca. 800 m nordöstlich von Kalbe
Wanderwege	<ul style="list-style-type: none"> • Altmarkwanderoute 3¹ – „Jemmeritzer Heide“ • Altmarkwanderoute 6² – Kalbe „Zwischen Himmel und Hölle“ • „Zum Alten Fritz“³ (Kreuztannen – Mildebrücke – Goliath – Kalkberg – Altmersleben – Bormholdteich – Vietzen – Reiterhof Dammkrug – Alte Heerstraße – Kalbe (Milde)) • Naturlehrweg Neu Wernstedt • Straße der Romanik Abschnitt von Klötze nach Engersen
Radwandern ⁴	<ul style="list-style-type: none"> • „Milde-Biese-Tour“ (Abschnitt Kalbe – Butterhorst – Vienau – Dolchauer Berg – Brunau – Packebusch – Hagenau) • „Der Kalbesche Werder“ (Str. d. Jugend 11 – Goliath – Kalkberg – Altmersleben – Bormholdteich – Vietzen – Güssefeld – Dammkrug – Alte Heerstraße – Vahrholz – Kalbe) • „Fahrt in die Altmärkische Schweiz“ (Kalbe (Milde) – Str. d. Jugend 11 – Ostpromenade – Westpromenade – Schwarzer Weg – Pflaumenweg – Alter Bahndamm – Karpfenteich – Plattenweg – Winkelstedt – Kakerbeck – Jemmeritz – Zichtau – Wiepke – Engersen – Klein Engersen – Pickelsberg – Plansweg – Kuhbrücke – Kalbe (Milde))

TABELLE 2 SCHUTZGUT MENSCH UND ZU BERÜCKSICHTIGENDE WERTEFAKTOREN

2.1.2. SCHUTZGUT KLIMA / LUFT / EMISSIONEN / IMMISSIONEN

Sobald ein Plangebiet wichtige klimatische Funktionen erfüllt, oder von geplanten Vorhaben Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind, kommt dem Schutzgut eine besondere Bedeutung zu. Zur Bewertung des Schutzgutes werden Flächen des Plangebietes Klimatopen⁵ zugeordnet. Flächen gleichen Klimatops weisen ähnliche mikroklimatische Eigenschaften auf, die vor allem von der Vegetation, der Geländeform und der tatsächlichen Nutzung abhängig sind. Für die Einteilung auf besiedelten Flächen wird auf den Grad der Bebauung zurückgegriffen, da dieser sich auf das Mikroklima auswirkt.

KLIMATOP	BESCHREIBUNG	BEWERTUNG
Gewässer	<ul style="list-style-type: none"> • alle Gewässer größer 1ha • ausgleichender thermischer Einfluss durch gering ausgeprägte Tages- und Jahresgänge • im Sommer tagsüber geringer und nachts höher temperiert im Vergleich zur Umgebung • hohe Luftfeuchte, Windoffenheit • Nebel als möglicher Belastungsfaktor 	hoch
Freiland	<ul style="list-style-type: none"> • Acker- und Wiesenflächen • extreme Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte • sehr geringe Windströmungsveränderungen • intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion • Staub als möglicher Belastungsfaktor 	hoch
Grünanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • innerörtlich parkähnliche Grünflächen • relativ extremer Temperatur- und Feuchte-Tagesgang wirkt ausgleichend auf die meist überbaute und überwärmte Umgebung 	mittel
Weiter folgende Seite		

¹ <http://www.wanderkompass.de/Altmark/>, 23.03.2016

² <http://www.wanderkompass.de/Altmark/>, 23.03.2016

³ <http://www.wanderkompass.de/Altmark/>, 23.03.2016

⁴ <http://stadt-kalbe-milde.de/tourismus/aktiv/radwandern/>, 23.03.2016

⁵ <http://www.staedtebauliche-klimafibel.de/?p=60&p2=5.7>, Amt für Umweltschutz, Stuttgart, 27.07.2016

Weiter von vorheriger Seite		
KLIMATOP	BESCHREIBUNG	BEWERTUNG
Wald	<ul style="list-style-type: none"> • Wälder und Gehölzgruppen mit einer Mindestausdehnung von 200m • gedämpfte Tages- und Jahresgänge der Temperatur und Feuchte • Tagsüber durch Verschattung und Verdunstung niedrige Lufttemperaturen bei hoher Luftfeuchtigkeit und nachts relativ milde Lufttemperaturen • Blätterdach wirkt als Filter gegenüber Luftschadstoffen • Waldklimatope als Regenerationszonen für Luft 	hoch
Gartenstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Bebaute Flächen mit offener ein- bis dreigeschossige Bebauung mit großen Grünflächenanteil • nächtliche Abkühlung durch lockere Bebauung • geringe Schadstoffbelastung 	mittel
Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauung und Versiegelungsgrad bestimmen Grad der Aufheizung und Abkühlung • geringe Luftfeuchtigkeit • in der Regel erhöhte Immissionswerte (durch Verkehr oder anlagebedingten Betrieb) vor allem Schadstoffbelastung bodennahe Luft • geringe nächtliche Abkühlung • vorhandene Baukörper verändern das Windfeld 	gering
Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • In fast jeder Ortschaft des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans befinden sich Tierhaltungsanlagen mit Güllelagern, Lagerhallen und Futtersilos bzw. Technikstützpunkte der Landwirtschaftsbetriebe. Diese müssen auch zu Wochenend- und teilweise zu Nachtzeiten befahren werden. Durch die entstehenden Lärm- und Geruchsemissionen können Konflikte zwischen der Landwirtschaft und den Einwohnern der angrenzenden Wohnbebauung entstehen. • Die auftretenden Lärm- und Geruchsemissionen der Tierhaltungsanlagen, Lager und Technikstützpunkte der landwirtschaftlichen Unternehmen sind von den Anwohnern der angrenzenden Wohnbebauung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu tolerieren. 	mittel

TABELLE 3 BEWERTUNG DER KLIMATOPE IM PLANGEBIET

2.1.3. SCHUTZGUT BODEN

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen für den Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Die Nutzungsansprüche sind vielfältig wobei Böden leicht zerstörbar und nicht zu vermehren sind. Das Bundesbodenschutzgesetz formuliert eine nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion als Zweck des Gesetzes. Dabei werden die natürlichen Bodenfunktionen, die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und die Nutzungsfunktion hervorgehoben.

Von Natur aus sind grundsätzlich alle Böden, die nicht anthropogen überprägt sind, wertvoll allein deswegen, dass es sie gibt. Sie sind über Jahrmillionen entstanden, sind nicht regenerierbar und haben ihre ganz eigene Bedeutung im komplexen Funktions- und Wirkungsgefüge des Naturkreislaufes auf der Erde. Daher wird allen unversiegelten, natürlich gewachsenen Böden eine sehr hohe Wertigkeit zugeteilt und, je nach anthropogener Überprägung, eine geringere Einstufung vorgenommen.

BEDEUTUNG	GRAD DER ANTHROPOGENEN ÜBERPRÄGUNG DES BODENS	BEISPIEL
hoch	keine/geringe Überprägung	Böden unter Wäldern, Wiesen und in geschützten Gebieten
mittel	mittlere Überprägung	Ackerflächen, Gärten/ siedlungsnahe Grünflächen
keine/gering	deutlich überprägt	Siedlungsflächen, Industrie-, Gewerbe-, und Verkehrsflächen

TABELLE 4 BEWERTUNGSMODELL BODEN

2.1.4. SCHUTZGUT WASSER

„Wasser ist Grundlage allen Lebens“⁶.
 Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge.

Nach dem Wasserhaushaltgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zu schützen.

Im Bereich der Flächen, die geplanten baulichen Nutzungsveränderungen unterliegen können (Bauflächendarstellung) befinden sich keine Oberflächengewässer. Befinden sich im Nahbereich von Bauflächen Oberflächengewässer, so sind in nachfolgender Planungstiefe die gesetzlichen Regelungen des WHG einzuhalten. Bestimmte Vorhaben bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Dennoch nimmt die Anlage zum Umweltbericht im Nahbereich Abstände kleiner 200 m von Bauflächen zu Überschwemmungsgebieten und HQ 100 Gefahrenkarten mit auf.

Aus diesem Grund spielt für die Bewertung der Umweltauswirkungen des FNP nur die Betrachtung des Grundwassers eine Rolle.

Hierfür wird zum einen die Grundwasserneubildung (im Wesentlichen beeinflusst durch die Niederschlagsmenge, der Bodenart und der Nutzung) und die Grundwasserschutzfunktion (schützt das Grundwasser vor Verunreinigung bzw. schwächt diese ab). Die Grundwasserschutzfunktion ist eng gekoppelt an das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen des Bodens und dessen Untergrund.

Hierbei ist die Durchlässigkeit der Deckschichten und der Grundwasserflurabstand von wesentlicher Bedeutung. Der Auswertung zum Geschütztheitsgrad des Grundwassers liegen GIS-Shapes vom LHW – LSA mit einem 5-stufigen Bewertungssystem zugrunde (sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch).

Dieses fünfstufige Bewertungssystem wird im Umweltbericht in ein dreistufiges Bewertungssystem des Geschütztheitsgrades gegliedert.

Die achtstufige Klassifizierung der Grundwasserneubildung wird im Umweltbericht in ein dreistufiges Bewertungssystem (gering <25 mm/a, mittel 25 - <100 mm/a, hoch ≥100 mm/a) gegliedert. Die Änderung der Systematik wurde mit dem LHW abgestimmt.

Die den Datenshapes zugrunde gelegte Methodik ist beim LHW hinterlegt. Hinweise betroffener Flächen, die im Bereich der Hochwassergefahrenkarte HQ 100⁷ liegen, sind in der Anlage zum Umweltbericht aufgeführt.

Digitale Datenshapes zu Oberflächengewässern wurden so übernommen, wie von den zuständigen Behörden bekommen. Die Daten der Gewässer II. Ordnung berufen sich nicht auf Vollständigkeit.

Ortschaft	Planzeichen F-Plan	Gewässer-Nr.	Bemerkungen
Butterhorst	gelb 1	3.333/008	
Badel	blau 1	3.100/000	Augraben verrohrt
Badel	blau 2	3.100/000	Augraben verrohrt
Packebusch	blau 5	3.104/000	Weggraben Packebusch
Kakerbeck	pink 1	3.240/002	
Kakerbeck	pink 2	3.240/002	
Kalbe	pink 5	3.300/030	
Kalbe	rot 6	3.300/026	
Kalbe	pink 7	3.403/009	
Kalbe	pink 2	3.212/014 3.212/016	Salzwiese 1
Kalbe	rot 4	3.212/015	
Engersen	blau 6	3.231/115	

TABELLE 5 BEMERKUNGEN DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE ZUR BETROFFENHEIT VON GEWÄSSERN II. ORDNUNG IM NAHBEREICH DER BAUFLÄCHENDARSTELLUNG (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)

⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser> heruntergeladen v. 28.07. 2016

⁷ <https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq100.html>, heruntergeladen am 27.10.2017

Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist Niederschlagswasser Abwasser, wenn es aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

Neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Eingriffen in das Schutzgut Wasser mittels Sicherung von Grünflächen innerhalb der Bauflächen einschließlich zwischen den Bauflächendarstellungen (Retentionsraum zur Versickerung von Niederschlagswasser), erfolgt die Ableitung des Regen- bzw. Straßenwassers in ein oder mehrere Gewässer II. Ordnung, deren Ableitungen mit hohem Aufwand gereinigt und gewartet werden müssen. Darüber hinaus wird in nachfolgender Planungsebene die Betrachtung einer möglichen Nutzung der Altkanäle (ehemalige Mischkanalisation) zur Ableitung (Tiefbaubereich) angeregt.

Als Hinweise von der Unteren Wasserbehörde des Altmarkkreises werden folgende Abschnitte aus der Stellungnahme der frühzeitigen Behördenbeteiligung übernommen:

NIEDERSCHLAGSWASSER

Zur Beseitigung des innerhalb des Geltungsbereiches auf den Privatgrundstücken anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß § 79b Abs. 1 WG LSA anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen obliegt nach § 79 b Abs. 2 WG LSA die Entwässerung ihrer Anlagen.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Einer ökologischen Regenwasserbewirtschaftung mit dem Ziel der Minimierung von Regenwasserabflüssen und der naturnahen Wiedereingliederung der unvermeidbaren Niederschlagsabflüsse in den natürlichen Wasserkreislauf sowie der Förderung der lokalen Grundwasserneubildung ist dabei Rechnung zu tragen. Bei der Erschließung von neuen Bauflächen ist darauf zu achten, dass die lokale Wasserbilanz nach der Erschließung möglichst nahe derjenigen der un bebauten Flächen kommt.

Unter dem Aspekt des Schadstoffrückhalts ist die Versickerung von Niederschlagswasser der getrennten Ableitung von Regenwasser in ein oberirdisches Gewässer vorzuziehen, sofern diese schadlos möglich ist. Um die wasserrechtlich gebotene Vorsorge zu gewährleisten, sollte die Versickerung möglichst über die belebte Bodenzone erfolgen. Die Mächtigkeit des Sickerraumes muss - bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand - mindestens 1 m betragen. Bei unterirdischen Versickerungsanlagen ist ein Sickerraum von mindestens 1,5 m erforderlich.

Die Ausweisung neuer Bauflächen bzw. die Verdichtung der vorhandenen Bebauung darf bei Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer nicht zu einer wesentlichen Abflussverschärfung führen. Maßnahmen zur Reduzierung bzw. zur Verlangsamung des Oberflächenwasserabflusses sind für diese Bereiche zur Vermeidung von lokalen hydraulischen Überlastungen der lokalen Vorfluter vorzusehen.

Bei Neuerschließungen ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Flächenbefestigungen sind, soweit die Nutzung der Fläche dem nicht entgegensteht, wasserdurchlässig und begrünt zu gestalten.

Grundsätzlich stellen sowohl die Versickerung von Niederschlagswasser als auch die Einleitung in ein Oberflächengewässer eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. mit § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Nach § 69 Abs. 1 WG LSA ist das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser wasserrechtlich erlaubnisfrei, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt.

Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer kann dem Gemeingebrauch gem. § 25 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 WG LSA unterliegen. Dies wäre nachzuweisen und an Stelle des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis ein Antrag hinsichtlich der Errichtung einer Anlage (Einleitungsbauwerk) am Gewässer gem. § 36 WHG i.V.m. § 49 WG LSA einzureichen.

2.1.5. SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Aufgrund des Maßstabs des FNP werden nur Schutzgebiete im Plan dargestellt, die größer als 1 Hektar sind. Sollten sich in der Nähe von geplanten Nutzungsveränderungen kleinere Schutzgebiete befinden, werden diese textlich mit einem Hinweis zur näheren Untersuchung im nachfolgendem Einzelfallverfahren versehen.

Man unterscheidet Schutzgebiete mit nationalem Gebietsschutz und solche mit europäischem Gebietsschutz.

NATIONALE SCHUTZGEBIETE	EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETE DES NETZES „NATURA 2000“
Kapitel 4, Abschnitt 1 §20-§30 BNatSchG	Kapitel 4, Abschnitt 2 §31-§36 BNatSchG
<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete (NSG) • Landschaftsschutzgebiete (LSG) • Biosphärenreservate • Naturparke • Geschützte Landschaftsbestandteile • Naturdenkmale • Gesetzlich geschützte Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgebiete nach FFH (Flora-Fauna-Habitat) -Richtlinie • Schutzgebiete nach EU-Vogelschutzrichtlinie (SPA – Special Protection Area)
SCHUTZGEBIETE IN DER EINHEITSGEMEINDE KALBE (MILDE)	
SCHUTZGEBIET	KURZBESCHREIBUNG
EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETE	
SPA-Gebiet Milde-Niederung/Altmark; (SPA 0009) anteilig ⁸ ,	<ul style="list-style-type: none"> • deckungsgleich mit dem gleichnamigen IBA Bedeutung für Brut-, Zug- und Rastvögel als Feucht- und Nasshabitats, Rast- und Nahrungsplätze für mehr oder weniger an Wasser gebundene Arten insbesondere für Gänse, Kraniche, Limikolen und der für Sachsen-Anhalt sehr seltenen Sumpfohreule
FFH-Gebiet Secantsgraben, Milde und Biese; (FFH0016) anteilig ⁹	<ul style="list-style-type: none"> • Wertvolle Lebensraumtypen sind Flüsse mit Wasservegetation, magere Flachland-Mähwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und kleinflächige Abschnitte von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald; eine herausragende faunistische Bedeutung stellt das Gebiet für Arten dar, als Migrationskorridor innerhalb des überregionalen Lebensraumverbundes.
Weiter folgende Seite	

⁸ <http://www.natura2000-isa.de/schutzgebiete/liste/milde-niederung-altmark-.html>, 15.07.2016

⁹ <http://www.natura2000-isa.de/schutzgebiete/liste/secantsgraben-milde-und-biese-.html>, 15.07.2016

Weiter von vorheriger Seite	
SCHUTZGEBIET	KURZBESCHREIBUNG
FFH-Gebiet Kalbescher Werder bei Vienau (FFH0003) ¹⁰	<ul style="list-style-type: none"> Standörtlich breites Spektrum der Wälder von trockenen Dünen bis hin zu feuchten Niederungen. Wertvolle Lebensraumtypen sind Flechten-Kiefernwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, Eichenwälder auf Sandebenen, Erlen-Eschenwälder, Dünen mit offenen Grasflächen, kalkreiche Sandrasen und eutrophe Seen; von faunistisch wertvoller Bedeutung ist die große Habitatvielfalt der Waldstruktur mit Lebensraum zahlreicher Fledermausarten.
FFH-Gebiet Buchenwald östlich Klötze (FFH0186) ¹¹ anteilig	<ul style="list-style-type: none"> Anteilig von gesamt 522 Hektar befinden sich etwa 1416m² auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde). Geschützte Lebensraumtypen sind Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald und alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen. Zu den geschützten Arten zählen neben dem Kammmolch Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus und Wasserfledermaus. Waldflächen unterschiedlichen Alters sind zudem für waldbewohnende Brutvögel, wie dem Mittelspecht von Bedeutung.
LSG „Zichtauer Berge und Klötzer Forst“ (anteilig)	Schutzziel: Erhalt der großflächigen Wälder als Lebensraum wildlebender Pflanzen und Tiere
NATURSCHUTZGEBIETE	
NSG0047 „Jemmeritzer Moor“	Schutzziel: Schutz und Sicherung von natürlichen Entwicklungsprozessen, insbesondere auf Quellmooren innerhalb einer autochthonen Fichtenwaldgesellschaft ¹²
NSG0046 „Kalbscher Werder bei Vienau“	Schutzziel: Schutz und Erhaltung unterschiedlicher Standortausprägungen von extrem trockenen Binnendünen bis zu nassen Quellbereichen mit charakteristischer Vegetation vom Kiefern-Dünenwald bis zum Bruchwald
NSG0383 „Mildener Niederung“ uP (unbestätigte Planung)	flächendeckend mit dem SPA0009
FLÄCHENHAFTEN NATURDENKMALE IN PUNKTUELLER DARSTELLUNG (AUFZÄHLUNG VON WEST NACH OST)	
<ul style="list-style-type: none"> Graureiherkolonie Winkelstedt Teich am Moorberg südöstlich von Wernstedt Tonstich Güssefeld Bornholt-Teich Schafwäsche Vienau 	<ul style="list-style-type: none"> Acker für Ackerwildpflanzen westlich Vienau Weicher am Plather Busch (zwischen Brunau und Plathe) Waldbestocktes Quellmoor am Roethenberg (südöstlich von Dolchau) Edellaubholzwald Beerenhorst (nördlich vom Bahnhof Brunau Packebusch) Kuhschellenbestand südlich Mehrin

TABELLE 6 SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Nach §28 NatschG LSA zu §54 (7) BNatSchG sind alle störenden Handlungen, die zur Beeinträchtigung der Brut und Aufzucht von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich führen können, verboten.

Störende Handlungen sind im Umkreis von 300 m zu unterlassen.

Weitere Vorschriften zum Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz finden sich im BNatSchG §§37-44.

Aufgrund des jeweils vorliegenden Schutzstatus vorausgehend aufgeführter Flächen, Lebensräume und Biotope gibt es kein Bewertungsmodell. Sie unterliegen bereits einem gesetzlichen Schutz und sind als solche mit dem höchsten Schutzstatus zu bewerten.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete aufgrund der Flächennutzungsplanung erwartet bzw. potenziell verursacht.

¹⁰ <http://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/liste/kalbescher-werder-bei-vienau-.html>, 15.07.2016

¹¹ <http://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/buchenwald-oestlich-kloetze-.html>, 11.07.2017

¹² <http://www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de/altmark>, 20.06.2016

Aus übergeordneter Planung (Bundesverkehrswegeplan 2030) wären bei einer möglichen westlichen Ortsumgehung Kakerbeck Beeinträchtigungen des zu durchquerenden Landschaftsschutzgebietes möglich.

2.1.6. SCHUTZGUT LANDSCHAFT/LANDSCHAFTSBILD/LANDSCHAFTSGEBUNDENE ERHOLUNG

Für das Naturerlebnis und die Erholung in der Landschaft spielt das Landschaftsbild im Auge des jeweiligen Betrachters eine wesentliche Rolle. Zu den Kriterien für die Bewertung zählen, die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit (z.B. Naturnähe).

VIELFALT

Gliedernde Elemente (z.B. Feldraine, Heckengehölze, Alleen, Böschungen, Gewässer, Hügel) und kleinräumig unterschiedliche Nutzungsstrukturen (z.B. Wiesen/Weiden, Felder, Wälder, Wege, Dörfer) sprechen für die Vielfalt eines Landschaftsausschnittes.

EIGENART

Das Besondere, Typische und Gewachsene einer Landschaft macht die Eigenart aus. Die Bewertung erfolgt nach dem Ausmaß des Verlustes der Eigenart (z.B. markante Geländemerkmale, Binnendünen, Findlinge, naturhistorisch und geologisch bedeutsame Landschaftsteile, kulturhistorische Nutzungsformen, typische Ortsstrukturen). Eine wesentliche Eigenart und markantes Erscheinungsbild des Naturraumes im Betrachtungsraum ist die Weiträumigkeit der Landschaft in vielen Bereichen.

SCHÖNHEIT (NATURNÄHE)

In Bezug auf landschaftliche Schönheit geht es darum, wie naturnah ein bestimmter Landschaftsausschnitt auf den jeweiligen Betrachter wirkt, ohne diesen aus ökologischen Gesichtspunkten zu definieren. Dabei spielt in Bezug auf die Naturnähe die Bewirtschaftungsintensität, also der Eingriff des Menschen in die Natur, eine Rolle. Für die Bestimmung der Naturnähe wird daher abgeschätzt, ob sich die Vegetation für den Betrachter scheinbar von selbst, ohne lenkenden Einfluss des Menschen, entwickeln konnte.

Für das Landschaftsbild und Landschaftserleben als störend empfunden werden beispielsweise Hochspannungsleitungen und sonstige Freileitungen, stark überprägte Industriestandorte, Abgrabungen/Tagebaue, Windkraftanlagen, nicht eingebundene Ortsränder, Autobahnen, Schienen, endlos monotone Ackerflächen.

Andererseits kann die Weiträumigkeit einer Landschaft, wie es im Raum der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) an vielen Orten möglich ist, auch einen hohen ästhetischen Wert für das Landschaftserleben haben.

PROBLEME/HINWEISE/GRENZEN ZUR BEWERTUNG UND EINTEILUNG DER LANDSCHAFTSBILDEINHEITEN

Die Landschaftsbildbewertung ist abhängig vom Standort des Betrachters und von dessen subjektivem Empfinden. So ist es möglich, dass eine planerisch definierte Landschaftsbildeinheit eine unterschiedliche Interpretation des jeweiligen Betrachters auslöst.

Beispielsweise schaut der Betrachter über eine weite Ebene in der mehrere vom Planer definierte Landschaftsbildeinheiten vorkommen. Für den Betrachter verschmelzen sie zu einem Bild und vermitteln ihm vielleicht auch Abwechslung, währenddessen der Planer jede von ihm definierte einzelne Landschaftsbildeinheit beispielsweise als wenig strukturiert und arm an Vielfalt einstuft, die aber in der Gesamtbetrachtung ein reicheres/vielfältigeres Bild ergeben. Das Landschaftsbild wird soweit betrachtet, wie die Sicht durch den Horizont oder Landschaftselemente nicht begrenzt wird. Diese Begrenzung kann der Horizont sein, ein Wald, Hügelketten oder Bebauung, wobei diese Grenzen auch zum Landschaftsbild dazugehören.

Für die Ermittlung der Landschaftsbildeinheiten wurden weitestgehend ähnliche Strukturen eines Landschaftsraumes als eine Landschaftsbildeinheit zusammengefasst. Insofern ist eine Landschaftsbildeinheit allein betrachtet meist weniger strukturiert als die Übergänge der Landschaftsbildeinheiten, also dort wo unterschiedliche Landschaftsbildeinheiten aneinandergrenzen ergeben sich strukturstärkere und damit abwechslungsreiche Landschaftsbilder.

Nr.	NAME UND BESTANDTEILE (ELEMENTE) DER LANDSCHAFTSBILDEINHEIT	VIELFALT	EIGENART	SCHÖNHEIT/ NATURNÄHE	GESAMT- BEWERTUNG
N1	NIEDERUNGSFLÄCHEN DER MILDE, BIESE UND DES AUGRABENS <ul style="list-style-type: none"> • Flüsse Milde, Biese, Augrabens • geprägt durch Moore, Feuchtwiesen, zahlreiche Meliorationsgräben und vereinzelt, meist grabenbegleitende Flurgehölze • Hochspannungs- Freileitungen • Bahntrasse außer Betrieb • Teilflächen als FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete ausgewiesen • Vogelwelt bereichert das Landschaftsbild um ein Vielfaches 	hoch (durch Vogel- welt)	mittel bis hoch	gering bis hoch	hoch
W1	WALDKETTE (BRUNAU-VIENAU-ALTMERSLEBEN-BÜHNE-GÜSSELFELD-SIEPE) <ul style="list-style-type: none"> • überwiegender Einheitsaltersklassen-Nadelforst anthropogen überprägt mit teilflächig geologisch wertvollen Flugsandfeldern • Bahntrasse außer Betrieb • Bahntrasse in Betrieb • NSG und FFH Kalbscher Werder bei Vienau mit Laub- und Nadelholzbestand • mit kleineren Ackerflächen bei Dolchau, Vienau, Bühne und Siepe • markante Reliefenergie 	mittel bis hoch	mittel	mittel	mittel
A1	ACKERZUG ZWISCHEN GÜSSELFELD-BRUNAU UND HAGENAU <ul style="list-style-type: none"> • zwischen Brunau, Jeetze und Güsselfeld bewegtes Relief • weite Ackerlandschaft mit vereinzelt Solitärgehölzen und Buschinseln, Feldgehölzen • zwischen Dolchau Kahrstedt und Jeetze Windpark • Bahntrasse in Betrieb • Bei Hagenau Entwässerungsgräben mit Grünstreifen • Straßen, Wege und Gräben vereinzelt mit Gehölzen begleitend 	gering bis mittel	gering bis hoch	gering bis mittel	mittel
L1	LANDSCHAFTSRAUM UM KAKERBECK, WESTLICHE PLANGEBIETSGRENZE BIS ZU DEN NIEDERUNGSFLÄCHEN <ul style="list-style-type: none"> • Windpark westlich Kakerbeck • Bundesstraße B71 • Stark bewegtes Relief • Großes Forstgebiet (Nadelwald) „Jemmeritzer Heide“ mit kleineren Lichtungen • NSG Jemmeritzer Moor, LSG Zichtauer Berge und Klötzer Forst • kleinere Waldstücke (Nadelforsten) östlich und nördlich Kakerbeck im Wechsel mit Ackerflächen • z.T. flurbegleitende Gehölze • Gräben wie Mühlenbach und Bäke mit kleinflächigen Niederungsbereichen 	mittel	keine bis hoch	gering bis hoch	mittel
L2	LANDSCHAFTSRAUM UM BADEL <ul style="list-style-type: none"> • überwiegend Ackerland • drei Windparks (bei Zethlingen, Jeggeleben, Thüritz) • Bundesstraße B71 • ...KV-Freileitungen • Bahnschiene außer Betrieb • Um Zierau vereinzelt, Sölle, Solitärgehölze und Baumgruppen • Größeres Waldstück östlich und südlich Badel • Teilweise alleebegleitende Wege • Starkes Relief an der Plangebietsgrenze östlich Zierau-Badel 	gering bis mittel	gering	gering	gering

TABELLE 7 LANDSCHAFTSBILDEINHEITEN IM PLANGEBIET UND DEREN BEWERTUNG

Feuchte Niederungsbereiche der Milde, Biese und des Augrabens durchziehen das Untersuchungsgebiet linienhaft. Daran orientiert sich die Einteilung der Landschaftsbildeinheiten vorrangig.

SIEDLUNGS AUSPRÄGUNG

Die Bewertung der Siedlungsausprägung erfolgt unabhängig von der Landschaftsbildeinheit. Zu den Indikatoren zählen (typische) Ortsstrukturen und Bauweisen, historisch gewachsene Siedlungen, kulturhistorische Landschaftselemente und Störeinflüsse.

Der wohl bedeutendste Ort ist Kalbe (Milde) selbst.

Als Künstlerstadt und Stadt der 100 Brücken ist der Ort ein kulturhistorischer Anziehungspunkt. Die Wasserburg Kalbe aus dem 10. Jahrhundert mit ihrer Burgruine, die alte Wassermühle und der größte Buchsbaumgarten der Altmark mit dem "Schloss Gossler zu Kalbe an der Milde"¹³ sind nur einige Beispiele gewachsener Ortsstruktur.

Die Denkmalliste für die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) verzeichnet für jede Siedlung im Gebiet der Einheitsgemeinde eingetragene Kultur-/Baudenkmale.

Darüber hinaus sind die Rundlingsdörfer Brüchau und Cheinitz, Winkelstedt, Klein Engersen und Groß Engersen besonders erwähnenswert.

Dorfkirchen, Bauernhöfe, Kriegerdenkmale, Kapellen, alte Bauernhäuser sowie Scheunen und sogar Straßen und Umspannwerke zählen zu den am häufigsten verzeichneten Kulturdenkmälern der Gemeinde.

Lediglich Orte mit Störeinflüssen durch Industrie-, Biogas- oder Mastanlagen bzw. anderem sonstigem störenden Gewerbe können hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild und Landschaftserleben eine geringere Bewertung aufweisen.

Bei der Untersuchung der Störfaktoren gibt es nahezu in jedem Ort industriell / gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Anlagen.

Vor diesem Hintergrund ist es im Umkehrschluss für den ländlichen Raum typisch, solche Anlagen vorzufinden und als Aspekte des ländlichen Bildes zu betrachten.

Die darunter besonders hervorstechenden und/oder modernen Anlagen wie Biogasanlagen, Windparks, Solarfelder und sonstige Anlagen verbleiben in ihrer Störfunktion und können das Landschaftsbild und Landschaftserleben beeinträchtigen.

2.1.7. KOMPENSATIONSFLÄCHEN / SPE-FLÄCHEN / UNLAND

KOMPENSATIONSFLÄCHEN

Kompensationsflächen sind Flächen, auf denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeführt wurden. Damit wird ein Ausgleich des Werteverlustes im Eingriffsbereich angestrebt. Die naturschutzfachliche Funktionszuweisung ist dauerhaft zu erhalten.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

BNatSchG¹⁴

- §13 Allgemeiner Grundsatz
„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren“
- §15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
(2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). [...]“

¹³ <http://www.hochzeitsburgen.de/schloesser-der-altmark/schloss-gossler-z-kalbe/>

¹⁴ Auszug aus der derzeit gültigen Fassung, vgl. Kap. 1, Tabelle Rechtsgrundlagen

- (4) „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. [...]“
- §16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen
 - (1) „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit [...]“
 - (2) „Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht.“

LNatSchG – LSA¹⁵

- §7 Kompensationsmaßnahmen zu §15 BNatSchG
 - (1) „Bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind solche vorrangig, die
 1. keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen,
 2. im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführt und anerkannt sind,
 3. auf die Renaturierung versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen,
 4. bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten
 - a. eine Waldvermehrung in walddarmen Gebieten oder
 - b. ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder
 - c. ortsnah andere Biotop im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln,
 5. zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des §82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen,
 6. als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder
 7. der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.“
 - (2) „Bei der Anrechnung einer Ökokontomaßnahme als Kompensationsmaßnahme gelten die Voraussetzungen von § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes als erfüllt. Ökokontomaßnahmen erfüllen die Voraussetzungen für die Funktionalität nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes.“
- § 18 Naturschutzregister, Kompensationsverzeichnis, Liegenschaftskataster (zu § 17 Abs. 6, § 22 Abs. 4 und § 30 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes)
 - (1) „Die Naturschutzbehörden führen jeweils ein Naturschutzregister aller in ihre Zuständigkeit fallenden Flächen mit rechtlichen Bindungen zu Gunsten des Naturschutzes auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Die Fachbehörde für Naturschutz führt ein Naturschutzregister für das Land Sachsen-Anhalt.“
 - (2) „Die Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Abweichend von § 17 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes werden auch Flächen, auf denen Maßnahmen für ein Ökokonto anerkannt und erbracht wurden, erfasst. Das Verzeichnis ist laufend fortzuschreiben. [...] Die Fachbehörde für Naturschutz führt ein Kompensationsverzeichnis für das Land Sachsen-Anhalt.“
 - (3) „Im Liegenschaftskataster ist ein Hinweis auf alle rechtlichen Bindungen zu Gunsten des Naturschutzes einzutragen. [...]“

¹⁵ Auszug aus der derzeit gültigen Fassung, vgl. Kap. 1, Tabelle Rechtsgrundlagen

VERORTUNG IM PLANGEBIET	ZIELBIOTOP	BESCHREIBUNG ¹⁶	FLÄCHE IN HA
östliche Plangebietsgrenze bei Vienau an der Milde	KGm, HHd, GK	Umwandlung von Acker in extensives Grünland - 6 Feldhecken (1.100 Strauchgehölze auf 1.100 qm) -Feuchtbiotop - 2.500 qm Sukzessionsfläche	24,622
südlich Karritz	HHb, Baum-Strauchhecke	Baum-Strauchhecke als Waldsaum, bestehend aus Ahorn, Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Heckenkirsche, Schlehe Kreuzdorn, Hundsrose, Salweide, Holunder, Schneeball	23,3073
entlang der Straße Wustrewe - Zethlingen	KC, Wildkräuterrasen	Wildkräuterrasen der Sorte "Country Horse"	18,8
nordwestlich von Kalbe an der Vahrholzer Straße angrenzend (Solarpark) entfällt, da Bebauungsplan (aus dem Kompensation resultiert) baulich nicht umgesetzt wurde	HHb, Baum-Strauchhecke	-Laubbaumreihe -1 Laubbaum/4 PKW-D6 - Baum- Strauchstreifen -Sukzessionsflächen - Uferbepflanzung -Grabenanlage mit Böschungsbegrünung -Wildblumenwiese - Strauchgehölzgruppen	10,0
entlang der Straße Badel - Zierau	Hro, Obstbaumallee	270 Apfelbäume verschiedener Sorten als Allee	8,6
zwischen Plathe und Brunau östlich der Gleise	KGm, extensives Grünland	Sukzessionsfläche als Vogel-Rast-, Brut- und Nahrungshabitat	8,1
südlich Bühne an die Untere Milde angrenzend	KGm, Extensivgrünland	Grünlandextensivierung	6,8
zwischen Butterhorst und Karritz die Milde kreuzend	HRI, Laubbaumreihe	20 Eichen, 26 Linden, 25 Eschen, 10 Kastanien, 10 Ulmen und 20 Ahorn entlang des auszubauenden Weges	3,1
nordwestlich von Kalbe zwischen den Straßen "an der Untermilde" und "Breiter Weg"	HHb, Baum-Strauchhecke	Baum- Strauchhecke als Bebauungsgebietseinfriedung (Heister: Grau-Weiden, Ohr-Weiden Sträucher: Purpur-Weiden, Bruch-Weiden)	3,1
nördlich von Zethlingen entlang der Straße Richtung Winterfeld	Hro, Obstbaumreihe	18 Apfelbäume (Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Gravensteiner) + 6 Pflaumenbäume (Stendaler Hauszwetsche) + 18 Kirschbäume (Süßkirsche)	2,8
im Westen von Alt Jemmeritz am Mühlenweg	HS, Streuobstwiese	D11und Entsiegelung einer Stallanlage (3.988 qm) Anlegen einer Streuobstwiese (8.336 qm)	2,8
Waldlichtung westlich der Straße Vietzen - Siepe, auf halber Höhe	Rotmilan	Luzernenfläche als Nahrungshabitat	2,6
nördlich von Karritz bis zum Secantsgraben	HRO, HRI, Baumreihe	13 Ebereschen, 60 Apfelbäume versch. Sorten, 10 Birnenbäume versch. Sorten, 14 Pflaumenbäume versch. Sorten + 2 Naturstein-Querungshilfen	2,6

¹⁶ Nachrichtliche Übernahme

VERORTUNG IM PLANGEBIET	ZIELBIOTOP	BESCHREIBUNG ¹⁶	FLÄCHE IN HA
zwischen Kalbe und Winkelstedt an der Kreuzung Untere Milde und KV-Freileitung	Feldgehölze	Feldgehölzerweiterung: 60 Laubbäume verschiedener Arten + 900 Strauchgehölze verschiedener Arten + Wildschutzzaun	2,6
zwischen Jeggeleben und Feine Sache	HRI, HH, Laubbaumreihe, Heck	5 Ahorn, 6 Eschen, 4 Linden, 4 Eichen + 2 Hecken (48m u. 45m): 31 Hartriegel, 31 Weißdorn, 31 Hasel, 26 Holunder, 27 Rosen, 37 Schlehe	2,4
im Südosten vom Dolchauer Berg	WU, HGn, WR	Laubmischwald-Aufforstung mit Nadelbaumgruppe und Waldsaum: 2.800 Ahorn, 885 Eichen, 2.800 Buchen, 885 Eschen + 2.500 Strauchgehölze versch. Art. als Waldsaum	2,3
südlich Thüritz an der ehemaligen Bahnstrecke	KGm	Grünlandextensivierung	2,2
auf Hälfte der Strecke Sallenthin - Jeggeleben	GK, Kleingewässer	350 qm temporäres Kleingewässer	2,0
zwischen Brunau und Beese, westlich der Landstraße in West-Ost-Ausdehnung	HHd, Gebüschreihe	580 m x 4 m geschlossener Gehölzstreifen (ca. 870 Pflanzen) aus Arten der potentiell natürlichen Vegetation und deren Schutz durch Wildschutzzaun	1,6
zwischen Brunau und Beese, westlich der Landstraße in West-Ost-Ausdehnung	Hrbo, Obstbaumreihe	Lückenschließung mit Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Zwetschenbäumen (Hochstammpflanzung) + Wildschutzmanschetten	1,6
an der Milde südöstlich Vienau	GK, Blänke	Feuchtbiotop mit Tief- und Flachwasserzonen (Blänke)	1,3
südlich an den Ort Jeetze angrenzend	HS, Streuobstwiese		1,2
südlich Winterfeld an der Querverbindung der B71 nach Osten zur Gemeindestraße	HRO, HRI, Obst-Laubbaumreihe	10 Obstbäume + 57 Laubbäume: 10 Hauszwetschen + 10 Eschen, 10 Eichen, 17 Ahorn, 20 Linden	1,2
nordöstlich von Sallenthin zur B71	HRI, Laubbaumreihe	18 Bergahorn	1,1
Luftlinie auf Hälfte der Strecke Bühne-Badel	GK, Kleingewässer		1,0

 TABELLE 8 RAUMBEDEUTSAME KOMPENSATIONSFLÄCHEN GRÖßER EIN HEKTAR MIT VERORTUNG¹⁷

KUMULATIVE WIRKUNG VON KOMPENSATIONSFLÄCHEN

Einzelkartierungen kleinerer Kompensationsflächen können in ihrer Gesamtheit im räumlich funktionalen Zusammenhang Raumbedeutsamkeit erlangen. Für die Definition ihrer Gesamtheit gibt es keine feststellbare / festgelegte Grenze.

Vielmehr ist vor diesem Hintergrund die Nähe der Flächen zueinander sowie die Dynamik vorkommender Arten- und Lebensgemeinschaften zu betrachten. Beispielsweise können sowohl angrenzende Wald-, als auch Acker- und Wiesenflächen über die Kompensationsflächen hinaus im Wirkungsgefüge der Gesamtheit eine Rolle spielen. Diese Komplexität der Dimension vollständig in einer Tabelle festzuhalten ist nicht Aufgabe der Flächennutzungsplanung.

¹⁷ Nachrichtliche Übernahme mit planungsrelevanter Anpassung und Selektion der Attributtabelle von der UNB übermittelter GIS-Daten, z.T. zitierter Textinhalt; Stand der Übermittlung 2017

Die folgende Tabelle fasst daher Kompensationsflächen im näheren Raum-/Wirkungsgefüge untereinander zusammen, wobei sich die Flächenangabe auf die jeweilige Kartierungsgröße bezieht.

VERORTUNG RAUMWIRKUNGSGEFÜGE	ZIELBIOTOP	BESCHREIBUNG ¹⁸	FLÄCHE IN HA
auf Hälfte der Strecke Sallenthin – Jegelben	GK, Kleingewässer	350qm temporäres Kleingewässer	2,0
	HUm / Baum- /Strauchpflanzung	10 Stieleichen + 59 Hartriegel, 59 Weißdorn, 59 Hasel, 59 Holunder 59 Hunderosen, 60 Schlehen	0,125
		<i>gesamt rund</i>	<i>2,1</i>
etwa 600m südöstlich vom Sportplatz am Dorfgraben südöstlich Badel	GK, Kleingewässer	280m x 25m Blänkenfläche, 0,3-0,8m Blänkentiefe	0,4890
	GK, Kleingewässer	80m x 25m Blänkenfläche, 0,3-0,8m Blänkentiefe	0,6348
	GK, Kleingewässer	Erdaushub des Teiches als Erdwall (H/L/B= 1,5X100X8m)) 50m südwestlich am Teich aufgeschüttet, mit Rasen- Kräutermischung angesät und mit Einzelbüschen bepflanzt	0,1074
	GK, Kleingewässer	200m x 25m Blänkenfläche, 0,3-0,8m Blänkentiefe	0,4792
	GK, Kleingewässer		1,0189
	GK, Kleingewässer	200m x 25m Blänkenfläche, 0,3-0,8m Blänkentiefe	0,4974
		<i>gesamt rund</i>	<i>2,7</i>
südliche Ortsgrenze Jeetze	HS	Streuobstwiese	1,1845
	HS	Streuobstwiese	0,7771
		<i>gesamt rund</i>	<i>1,9</i>
östliche Plangebietsgrenze bei Vienau an der Milde	KGm, HHd, GK	-Umwandlung von Acker in extensives Grünland -6 Feldhecken (1100 Strauchgehölze auf 1100m ²) -Feuchtbiotop -2500m ² Sukzessionsfläche	24,622
	Feldgehölze	Pflanzung von 1591 Feldgehölzen verschiedener Arten auf 700m ² + 2100m ² Sukzessionsfläche + Wildschutzzaun	0,2798
	GK, Blänke	Feuchtbiotop mit Tief- und Flachwasserzonen (Blänke)	1,2929
		<i>gesamt rund</i>	<i>26,2</i>

TABELLE 9 KUMULATIVE WIRKUNG VON KOMPENSATIONSFLÄCHEN (RAUMBEDEUTSAM DURCH ANGRENZENDE EINZELKOMPENSATIONSFLÄCHEN, ZUSAMMEN GRÖßER 1HA)¹⁹

Dies bedeutet aber auch nicht, dass kleinere räumlich einzelne Kompensationsflächen ohne Raumbedeutung sind.

Als Trittsteinbiotope sind sie beispielsweise ein wichtiges Bindeglied zwischen den eigentlichen Kernlebensräumen, die einen zeitweiligen Rückzugsraum und den Austausch des Genflusses zwischen den Populationen ermöglichen. Der Maßstab des FNP lässt jedoch keine sinnvolle Darstellung auf dieser Planungsebene zu, weshalb sie in der folgenden Tabelle textliche Erwähnung finden (folgende Seiten).

Da Kompensationsflächen als Ausgleich für Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt für einen in der Regel unbegrenzten Zeitraum angelegt sind, wird diesen Flächen ein per se höchster Biotopwert zugeordnet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Flächennutzungsplanung auf die verzeichneten Kompensationsflächen sind nicht zu erwarten.

Wegen der Bedeutung werden die Kompensationsflächen größer einem Hektar im FNP dargestellt und die nachfolgende Liste nachrichtlich übernommen.

¹⁸ Nachrichtliche Übernahme

¹⁹ Nachrichtliche Übernahme mit planungsrelevanter Anpassung der Attributtabelle von der UNB Altmarkkreis Salzwedel übermittelter GIS-Daten, z.T. zitierter Textinhalt; Stand der Übermittlung 2017

ZIELBIOTOP		BESCHREIBUNG	FLÄCHE IN M ²
HHb	Baum- Strauchhecke	40m Baum- Strauchhecke: 4 Stieleichen + 5 Hartriegel, 10 Weißdorn, 5 Hasel, 5 Holunder	9327
HHb	Baum-Strauchhecke	Stiel-Eiche, Eberesche, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere als Ergänzungspflanzung	7916
HRo	Obstbaumreihe	9 Pflaumenbäume versch. Sort., 9 Apfelbäume versch. Sort., 6 Birnenbäume versch. Sort.	7895
HS	Streuobstwiese		7771
HRo, HRI	Baumreihe	12 Pflaumenbäume versch. Sorten, 6. Eichen, 9 Linden, 11 Ebereschen, 8 Ahorn	7766
HHd, HEI	Gebüschreihe	geschlossener Gehölzstreifen aus Arten natürlicher Vegetation und deren Schutz durch Wildschutzzaun mit Integrierung eines vorhandenen Einzelbaumes (Eiche)	6828
GK	Kleingewässer	80m x 25m Blänkenfläche, 0,3-0,8m Blänkentiefe	6348
HRI	Laubbaumreihe	12 Spitzahorn, 4 Ebereschen, 9 Sandbirken, 12 Winterlinden, 15 Stieleichen	6178
HRI	Laubbaumreihe	16 Stieleichen, 5 Winterlinden, 4 Ebereschen, 4 Spitzahorn	5142
GK	Kleingewässer	200m x 25m Blänkenfläche, 0,3-0,8m Blänkentiefe	4974
	Baum- Strauchhecke,	Baum- Strauchhecke, Strauchgehölzhecke	4962
KG, HRI	Blänke, Baureihe	1000qm Blänke (am Wegende) + 49 Eschen, 49 Weiden entlang des auszubauenden Weges	4955
GK	Kleingewässer		4937
HHb	Baum-Strauchhecke	Stiel-Eiche, Eberesche, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere	4937
GK	Kleingewässer	280m x 25m Blänkenfläche, 0,3-0,8m Blänkentiefe	4890
GK	Kleingewässer	200m x 25m Blänkenfläche, 0,3-0,8m Blänkentiefe	4792
HRo	Obstbaumreihe	50 Apfelbäume versch. Sort. + 30 Kirschbäume versch. Sort.(800m)	3685
HHb	Baum-Strauchhecke	80 Laubbäume versch. Art. + 800 Strauchgehölze versch. Art. (800m gesamt = a. 530m + b. 270m)	3394
HRo, HH	Bäume, Hecke	18 Apfelbäume. versch. Sort., 5 Butterbirnenbäume., 7 Hauszwetschen + Hasel-Schwarzdorn- Rosenstrauch Gehölze	3119
GK	Kleingewässer		3049
HHb	Baum-Strauchhecke	Stiel-Eiche, Eberesche, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere	3049
	Feldgehölze	Pflanzung von 1591 Feldgehölzen verschiedener Arten auf 700m ² + 2100m ² Sukzessionsfläche + Wildschutzzaun	2798
	Feldgehölze	Pflanzung von 1420 Feldgehölzen verschiedener Arten auf 625m ² + 1875m ² Sukzessionsfläche + Wildschutzzaun	2769
HHb	Baum-Strauchhecke	70 Laubbäume (Linden, Ulmen) + 800 Strauchgehölze versch. Art. (400m)	2618
HR	Baumreihe	Ergänzungspfl. südl. d. Weges: 3 Apfelbäume, 3 Birnenbäume + nördl. d. Weges 6 Linden, 4 Esche, 11 Eichen, 5 Ahorn	2528
HRI	Laubbaumreihe	32 Ahornbäume	2448

HRI	Laubbaumreihe	40 Bergahorn (600m) in Reihe entlang des Weges	2409
KC	Wildrasenflur		2125
HHb	Baum-Strauchhecke	9 Stieleichen + 6 Hartriegel, 6 Weißdorn, 7 Holunder, 7 Hunderosen, 7 Schlehen	2043
HR	Baumreihe	Ergänzungspflanzung	2008
HHb	Baum-Strauchhecke	Stiel-Eiche, Eberesche, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere	1876
		Vogelschutzmaßnahme: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdungsseil der 110 KV-Leitung	1777
HUm	Baum-Strauchpflanz	10 Stieleichen + 59 Hartriegel, 59 Weißdorn, 59 Hasel, 59 Holunder 59 Hunderosen, 60 Schlehen	1527
GK	Kleingewässer	Erdaushub des Teiches als Erdwall (H/L/B= 1,5X100X8m)) 50m südwestlich am Teich aufgeschüttet, mit Rasen- Kräutermischung angesät und mit Einzelbüschen bepflanzt	1074
	Straßenbäume	Straßenbäume: 100 Winter-Linden, 3 Hartriegel, 4 Weißdorn, 3 Hunds-Rosen	964
HRo	Obstbaumreihe	8 Apfelbäume versch. Sort., 5 Kirschenbäume versch. Sort., 5 Birnenbäume versch. Sort., 4 Pflaumenbäume versch. Sort.	884
HRI	Laubbaumreihe	46 Winterlinden (400m) in Reihe entlang der K 1386 ab Abzweig Feldweg Jeggeleben/Liesten	868
HH	Hecke	Hasel- Schwarzdorn- Rosenstrauch Gehölze als Hecke	712
HRI	Laubbaumreihe	12 Eschen, 12 Linden, 11 Eichen, 12 Ahorn, 11 Ulmen als Ergänzungspflanzung	705
HRo	Obstbaumreihe	2 Boskoop, 2 Zwetschen, 2 Mirabellen, 2 Birnen	626
HHb	Baum-Strauchhecke	1140 Strauchgehölze versch. Art. + 84 Apfelbäume versch., Sort. als 259x10m-Hecke in achtreihiger Anordnung	551
GK	Kleingewässer		488
		Vogelschutzmaßnahme: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdungsseil der 110 KV-Leitung	414
HHb	Baum- Strauchreihe	10 Traubeneichen (Laubbäume), 12 Ebereschen (Sträucher) + 190 Strauchgehölze versch. Art. als 2-reihige Hecke	364
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hunderose 36 Stk., Schlehe 36 Stk., Gemeiner Schneeball 35 Stk., Roter Hartriegel 36 Stk.	344
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hunderose 36 Stk., Schlehe 36 Stk., Gemeiner Schneeball 35 Stk., Roter Hartriegel 36 Stk.	315
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hunderose 36 Stk., Schlehe 36 Stk., Gemeiner Schneeball 35 Stk., Roter Hartriegel 36 Stk.	299
GK, HH	Feuchtbiotop, Hecke	110qm Wasserfläche, 0,8m Wassertiefe, Einfriedung des Teiches mit Schlehe, Weißdorn, Holunder, Holzbirne, Schneeball als Hecke	281
HHd	Gebüschreihe	580 x 4m geschlossener Gehölzstreifen (ca. 870 Pflanzen) aus Arten der potentiell natürlichen Vegetation und deren Schutz durch Wildschutzzaun	246
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hunderose 36 Stk., Schlehe 36 Stk., Gemeiner Schneeball 35 Stk., Roter Hartriegel 36 Stk.	229

HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hunderose 36 Stk., Schlehe 36 Stk., Gemeiner Schneeball 35 Stk., Roter Hartriegel 36 Stk.	224
HRo	Obstbaumreihe	10 Apfelbäume versch. Sort., 5 Birnbäume versch. Sort., 5 Pflaumenbäume	210
HR	Baumreihe	Baumreihe als Kompensation für Wegebau nördlich von Jemmeritz	210
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hunderose 36 Stk., Schlehe 36 Stk., Gemeiner Schneeball 35 Stk., Roter Hartriegel 36 Stk.	194
	Gehölze	27 Laubbäume, 32 Obstbäume	192
		Pflanzung von 27 St Laubbäume + 32 St Obstbäume - keine Karte, 670m - Gehölze Pflanzung	192
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	189
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hunderose 36 Stk., Schlehe 36 Stk., Gemeiner Schneeball 35 Stk., Roter Hartriegel 36 Stk.	185
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hunderose 36 Stk., Schlehe 36 Stk., Gemeiner Schneeball 35 Stk., Roter Hartriegel 36 Stk.	182
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hunderose 36 Stk., Schlehe 36 Stk., Gemeiner Schneeball 35 Stk., Roter Hartriegel 36 Stk.	179
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	173
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	168
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	166
		10 Fledermausnistästen	148
HRI	Laubbaumreihe	Pflanzung von 2 Kastanienbäumen	140
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	97
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	87
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	82
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	81
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	81
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Holunder, Eberesche	81
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	73
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	71
WR	Waldsaum	Waldsaum (Strauchgehölzgruppen, Heister als Solitäre)	69
HH	Hecke, Sukzessionsf	Kompensation auf Grundfläche der WEA	68
GK	Kleingewässer	200m x 25m Blänkenfläche, 0,3-0,8m Blänkentiefe	43
GK	Kleingewässer		43
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Holunder, Eberesche	35
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Holunder, Eberesche	34
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Holunder, Eberesche	31

HRI, HH	Laubb., Hecke	Badel: Hecke mit 128 Sträuchern versch. Art. + 65 Laubbäume versch. Art., Thüritz: 5 Apfelbäume + 45 Laubbäume versch. Art.	29
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Holunder, Eberesche	29
HRa	Obst- Laubbäume	lückige Baumreihe: 3 Apfel "Goldparmäne", 7 "Boskoop", 10 Pflaume "Hauszwetsche", 20 Silber-Weiden	28
HHb	Baum-Strauchhecke	Stiel-Eiche, Eberesche, Eingrifflicher Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere	27
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Holunder, Eberesche	27
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Holunder, Eberesche	24
HH	Hecke	Einfriedung des WEA-Fundamentes mit Hasel, Weißdorn, Schlehe, Hunds-Rose, Brombeere, Holunder, Eberesche	22
HRI	Laubbaumreihe	Anpflanzung mit 22 Laubbäumen	10
GK	Kleingewässer	200m x 25m Blänkenfläche, 0,3-0,8m Blänkentiefe	7
GK	Kleingewässer		7
HH	Hecke	130 Strauchgehölze: Weißdorn, Schlehe, Pfefferhütchen, Wildapfel und Hasel	5
HHd	Gebüschreihe	Anlegen eines 190 x 4m geschlossenen Gehölzstreifen mit ca. 285 Strauchgehölzen verschiedener Arten	5
HH, KG	Hecke, Kräuterrasen	500qm Heckeneinfriedung des Umspannwerkes + 654qm Wildkräuterrasen auf Umspannwerksgelände	3
HHc	Gebüsch lückig	ca. 150 Strauchgehölze als aufgelockerter Gehölzstreifen (200 x 4m)	2
		-Laubbaumreihe -1 Laubbaum/4 PKW-Stellplätze -Baum- Strauchstreifen -Sukzessionsflächen - Uferbepflanzung -Grabenanlage mit Böschungsbegrünung -Wildblumenwiese - Strauchgehölzgruppen	2
HHb	Baum-Strauchhecke	Baum- Strauchhecke als Bebauungsgebietseinfriedung (Heister: Grau-Weiden, Ohr-Weiden Sträucher: Purpur-Weiden, Bruch-Weiden)	2
HRI	Laubbaumreihe	8 Spitzahorn, 4 Ebereschen, 5 Winterlinden	1

 TABELLE 10 KOMPENSATIONSFLÄCHEN KLEINER EIN HEKTAR OHNE VERORTUNG²⁰

²⁰ Nachrichtliche Übernahme mit planungsrelevanter Anpassung der Attributtabelle von der UNB übermittelter GIS-Daten, z.T. zitierter Textinhalt; Stand der Übermittlung 2017

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG (SPE-FLÄCHEN)

Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 (2) Nr. 10 BauGB dienen in den meisten Fällen zur Sicherung von Flächen für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Darüber hinaus stehen sie im Zusammenhang mit der Aufstellung des FNP als potenzielle Ausgleichsflächen für die mögliche bauliche Entwicklung. Für 15-25 Jahre vorrausschauend ist es sinnvoll, im Vorfeld der Eingriffe in den Naturhaushalt Flächen für Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

GEEIGNETE SPE-FLÄCHEN IM PLANGEBIET DIENEN:

- der Wiederherstellung/Verbesserung ökologischer Funktionen von Gewässern,
- der Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- in Überschwemmungsgebieten durch Aufgabe von Ackerflächen zugunsten von Grünlandflächen (auf ursprünglichem Grünland) der standortgerechteren Bodennutzung,
- dem Repowering (Rückbau von Altanlagen WEA),
- dem Umbau zu Wald,
- den Pflegemaßnahmen in für die Natur hochwertigen Bereichen.

Die Verortung der Flächen ist im Flächennutzungsplan mit dem Buchstabenkürzel SPE als Symbol dargestellt. Nicht alle bezeichneten SPE- Flächen dienen den vorgenannten Funktionen. Diese sind für das gesamte Gebiet als Beispiel zu verstehen, in welcher Art und Weise sich sinnvolle SPE-Maßnahmen im Plangebiet anbieten.

„UNLAND“/ ANTHROPOGEN DEVASTIERTES LAND

Der Begriff Unland ist eine Flächenerhebung in der deutschen amtlichen Statistik. Nach dem Nutzungsartenverzeichnis ist es eine Unterposition der Bezeichnung „Flächen anderer Nutzung“. Es wird unterschieden in Felsen, Dünen, stillgelegtes Abbauland und sonstiges Unland.

Im Liegenschaftskataster bezeichnet der Begriff eine Nutzungsartengruppe. Demnach wird „Unland“ als eine Fläche ohne nennenswerten Bewuchs auf Grund besonderer Bodenbeschaffenheit, wie z.B. Fels, Steine, Schotter, Geröll, Sand, Schnee, Eis oder Firn beschrieben.²¹ Es sind Landflächen, die sich nicht in Nutzung bringen oder kultivieren lassen.²²

Es soll an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass es unter Berücksichtigung der natürlichen Entstehungsgeschichte, den Begriff „Unland“ nicht geben kann. Vielmehr werden damit Flächen bezeichnet, die der Mensch nicht explizit zu seinem Vorteil nutzen kann oder nach erfolgter Übernutzung / Abnutzung / Deponielager nicht mehr nutzbar sind. Folglich bezieht sich die Mehrheit der Flächen auf anthropogen devastiertes Land. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass „Unland“ häufig mit Altlastenverdachtsflächen in Zusammenhang stehen. Aufgrund der „Nichtnutzbarkeit“ sowohl anthropogener als auch nichtanthropogener Verursachung sind im Zuge der Sukzession nicht selten sogar vereinzelt wertvolle Biotopstrukturen anzutreffen.

Nach dem digitalen Landschaftsmodell befinden sich rund 74 Hektar „Flächen ohne Nutzung“ im Plangebiet. Davon sind bis zum heutigen Datum (August 2017) 2,6 Hektar auch als Kompensationsfläche bei der UNB Altmarkkreis Salzwedel gelistet und als „Unland“ demnach nicht mehr zu bezeichnen. Entsprechende Hinweise finden sich in der Tabelle unter Biotopwert.

Raumbedeutsame Flächen ohne Nutzung ab 1 Hektar Flächengröße²³ (mehrere aneinandergrenzende Flächen) wurden zusammengefasst.

²¹ Abschnitt bezieht sich auf Informationen der Internetseite: <https://de.wikipedia.org/wiki/Unland>, heruntergeladen am 21.08.2017

²² <http://www.spektrum.de/lexikon/geographie/unland/8445>, heruntergeladen am 21.08.2017

²³ Die Tabelle entstand mittels Luftbildabgleich über Google earth mit den „Unland“-Gis Daten des digitalen Landschaftsmodells und Gis-Daten zu Altlasten, Kompensationsflächen, und gesetzlich geschützten Biotopen vom Umweltamt Altmarkkreis Salzwedel, Stand der übermittelten Daten von 2017, Daten selbst jedoch älter bis unbekannt; Bewertung der Biotoptypen erfolgte über „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“ vom 11/2004 ab einem Wert von 13 Punkten (vgl. Kap.:). Wurde über Luftbildvergleiche und nach heutigem Kenntnisstand ausgewiesenes „Unland“ nicht mehr festgestellt (z.B. ist an der Stelle eine tatsächliche Ackernutzung) wurden diese Flächen nicht in der Tabelle berücksichtigt. Insofern können sich die Gis-Daten zum „Unland“ mit den Daten der Tabelle unterscheiden.

VERORTUNG/FLÄCHE	MERKMALE		GRÖßE IN HA
an der Kalbenser Straße südöstlich von Bühne	Charakter:	offenes z. T. verbuschtes Gelände mit Einzelbäumen und unregelmäßigem Relief, an Kies-/Sandabbau angrenzend	7,4
	Biotopwert:	RHX- Halbtrockenrasenbrache: 15	
drei Flächen im räumlich funktionalen Zusammenhang Kalbe, Wernstedter Straße (L21) am Petersberg bis nördlich über Breite Straße zum Solarpark an der Untermilde	Charakter:	offen, z.T. verbuscht mit Einzelbäumen,	15,6
	Altlasten:	Mülldeponie Kalbe 1 (Sandgrube/Deponie teilweise rekultiviert); Kaserne der ehemaligen Grenztruppen, heute Technikstützpunkt und Tankstelle; ehemaliger LPG Standort	
	Biotopwert:	GGB- gesetzlich geschützte Biotope (höchster Biotopwert durch gesetzlichen Schutz mit 30): nach §21 NatSchG LSA „Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“ mit einer Fläche von 686m ²	
östlich von Karritz am Galgenberg	Charakter:	offen z. T. verbuscht mit Einzelbäumen, von Wald umschlossen, Sandgrube, Deponie, Salz- und Laugelagerplatz	4,7
	Altlasten:	Mülldeponie Karritz; Materiallagerplatz der Straßenmeisterei	
	Biotopwert:	< mittel	
zwei Flächen im räumlich funktionalen Zusammenhang südl. an Karritz grenzend und westlich vom Nelkenberg	Charakter:	nördl. Fläche: Waldsaum, Waldfläche und offenes Gelände z. T. Verbuschung und Einzelbäume südl. Fläche: ehemalige Sandgrube/Deponie, offen mit Verbuschung und Einzelbäumen	6,8
	Altlasten:	südliche Fläche: Müllkippe Neuendorf (am Damm)	
	Biotopwert:	nördl. Fläche: Großteil Kompensationsfläche (2,3 ha) mit Zielbiotop Baum-/Strauchhecke als Waldsaum, höchster Biotopwert 30	
südl. Packebusch, westlich vom Beeser Weg	Charakter:	Sandgrube/Deponie, offen, leichter Bewuchs, vereinzelt Büsche und Bäume	2,6
	Altlasten:	Deponie Packebusch 1	
	Biotopwert:	< mittel	
an der ehemaligen Bahntrasse zwischen Vahrholz und Bühne, am Vietzener Heuweg	Charakter:	Waldstück, offenes Gelände, geringer Bewuchs, vereinzelt Bäume und Gebüsch, Sandgrube/Deponie, Brachland	5,2
	Altlasten:	Müllkippe Vahrholz 1; Betriebsdeponie Vahrholz 3	
	Biotopwert:	< mittel	
westl. von Faulenhorst zwischen der L21 und dem Schäferberger Graben	Charakter:	Waldsaum, offenes Gelände geringer Bewuchs, Sandgrube/Deponie/Bauschuttdeponie	2,5
	Altlasten:	Mülldeponie Faulenhorst/Bauschuttdeponie	
	Biotopwert:	< mittel	
westl. der B71 im Norden von Kakerbeck	Charakter:	offenes Gelände, vereinzelt Bäume, geringer Bewuchs, Technikstützpunkt mit Tankstelle	2,4
	Altlasten:	kleiner Teil: Technikstützpunkt mit Tankstelle LPG	
	Biotopwert:	< mittel	
östl. vom Parkplatz der Klinik in Kalbe	Charakter:	Brache, geringer Bewuchs, Buschwerk und Einzelbäume, z.T. Feuchtwiesencharakter; im FNP als SO Klinik dargestellt	1,9
	Biotopwert:	HGA-Feldgehölz: 22 GFX-Feuchtwiesenbrache: 18	
Zwei Flächen im räumlich funktionalen Zusammenhang, Engersen Ortsausgang Richtung Estedt, südlich am Bahndamm angrenzend	Charakter:	Nördliche Fläche sehr geringer Bewuchs, südliche Fläche offen mit Gehölzen umsäumt, Sandgrube / Deponie	2,9
	Altlasten:	auf der südlichen Fläche Betriebsdeponie Sandsteinwerk Engersen	
	Biotopwert:	< mittel	
nordöstlicher Ortsausgang Zethlingen	Charakter:	Dorfrandlage, geringer Bewuchs, offen, wenig Einzelbäume	1,6
	Biotopwert:	< mittel	

VERORTUNG/FLÄCHE	MERKMALE		GRÖßE IN HA
Ca. 260m Luftlinie westlich von Winkelstedt, nördl. K1087 angrenzend	Charakter:	offene Fläche, geringer Bewuchs, umsäumt von lückiger Gehölzreihe mit Altbaumbestand	1,5
	Altlasten:	an Handelsdüngerlagerplatz angrenzend	
	Biotopwert:	HGA-Feldgehölz: 22	
Kalbe (Milde) an der Feldstraße südlich zum Sportplatz angrenzend	Charakter:	offen, geringer Bewuchs, sehr wenig Einzelbäume und Büsche, Feuchtwiese, Deponie	1,4
	Altlasten:	Mülldeponie Kalbe (Milde)	
	Biotopwert:	GFX-Feuchtwiesenbrache: 18 (Feuchtwiese laut Altlastenkataster)	
Ca. 800 m Luftlinie nördlich von Klein Engersen	Charakter:	offen, wenig Bewuchs, z.T. mit Einzelbäumen und Gebüsch	1,4
	Biotopwert:	GGB nach §22 NatSchG LSA: Trocken- und Halbtrockenrasen. Fläche auf Unland ca. 6.635m ²	
Brunau, ca. 300m von der Dolchauer Straße (Richtung Dolchau das letzte Grundstück auf der rechten Seite) nach Osten	Charakter:	Freifläche, geringer Bewuchs, umgeben von Wald, vereinzelt Bäume und Gebüsch; Sandgrube / Deponie teilweise rekultiviert	1,3
	Altlasten:	Mülldeponie Brunau / Bauschuttdeponie	
	Biotopwert:	< mittel	
westlich an Badel angrenzend zur alten Heerstraße an der alten Bahntrasse	Charakter:	offen z. T. verbuscht mit Einzelbäumen und unregelmäßigem Relief	1,2
	Altlasten:	Oxidationsteichanlage Badel	
	Biotopwert:	< mittel	
ca. 450m vom Ortsausgang Jeetze Richtung Brunau beginnend, nördlich entlang der L15 bis zum Gemeindegeweg nach Norden Richtung Plathe auf 1,5km Länge westlich der Straße folgend	Charakter:	langer ca. 10m breiter Streifen mit Meliorationsgräben im südl. Teil temporär trocken. Nördlich wasserführend mit grünem Belag (Algen, Entengrütze), überwiegend Böschungscharakter ohne Gehölze	1
	Biotopwert:	< mittel	
Fläche östlich der Zuwegung Neue Mühle	Charakter:	Grünfläche (feucht) mit Einzelbäumen und Sträuchern	1
	Biotopwert:	GFX-Feuchtwiesenbrache: 18	

TABELLE 11 RAUMBEDEUTSAME FLÄCHEN OHNE NUTZUNG AB 1 HEKTAR FLÄCHENGRÖßE

2.1.8. BIOTOPVERBUND

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

BNatSchG²⁴

§20 (1) Allgemeine Grundsätze

Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

§21 Biotopverbund, Biotopvernetzung

(1) Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

(2) Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen. Die Länder stimmen sich hierzu untereinander ab.

(3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind

1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
2. Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,

²⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202)

3. gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG,
4. weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.
- (4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.
- (5) Unbeschadet des § 30 BNatSchG sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Sie sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.
- (6) Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotop, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

LNatSchG LSA²⁵

Eine grundlegende Integration in das Landesgesetz fehlt. Lediglich in §7(1) 4. c erfolgt die Erwähnung in Zusammenhang mit Kompensationsmaßnahmen.

INTEGRATION DER ZIELE DES BIOTOPVERBUNDES IN ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN / FACHPLANUNGEN:

LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP-LSA 2010), REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN (REP ALTMARK 2005):	
vgl. FNP Begründung:	<ul style="list-style-type: none"> • Kap. 1.2 „Leitbilder, Grundsätze und Ziele aus Landesentwicklungsplanung und Regionalplanung“ • Kap. 1.4 „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus den Entwicklungsplänen mit Belang“ • Abb. 2 „Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan LSA...“ • Abb. 3 „Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan...“ • Tab. 11 „Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems“
LANDSCHAFTSRAHMENPLAN (LRP ENDFASSUNG MAI 2018)	
Biotopverbundplanungen verfolgen die Zielstellung, wildlebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden.	
ÖKOLOGISCHES VERBUNDSYSTEM DES LANDES SACHSEN-ANHALT -PLANUNG VON BIOTOPVERBUNDSYSTEMEN IM ALTMARKKREIS SALZWEDEL (STAND: 30.11.2003)	
„Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotop) einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden (Biotopverbundsystem). Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Biotop nach Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Austausch verschiedener Populationen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen möglich ist, um so auch die innerartliche Vielfalt zu erhalten.“	

TABELLE 12 INTEGRATION DER ZIELE DES BIOTOPVERBUNDES IN ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN / FACHPLANUNGEN

²⁵ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), vom 10. Dezember 2010, www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/pl2/page/bssahprod.psml/js_pane/Dokumentanzeige#focuspoint, heruntergeladen am 01.09.2017

BIOTOPVERBUNDFLÄCHEN IM PLANGEBIET²⁶:

ÜBERREGIONAL BEDEUTSAME BIOTOPVERBUNDEINHEITEN	REGIONAL BEDEUTSAME BIOTOPVERBUNDEINHEITEN
<ul style="list-style-type: none"> • Milde-Niederung • Kalbescher Werder 	<ul style="list-style-type: none"> • Baarser Mühlengraben • Ried- und Fließgraben • Aufragen-Niederung • Hammergraben-Niederung • Bäke • Grundwasserferne Traubeneichen-Rotbuchen-Wälder

TABELLE 13 BIOTOPVERBUNDFLÄCHEN IM PLANGEBIET

Im LRP²⁷ werden die gemäß nach §21 (6) BNatSchG erwähnten Elemente zur Biotopvernetzung hervorgehoben. Darunter befinden sich auf der Fläche der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde):

- Bedeutende Fließgewässer (Mühlenbach, Untermilde, Untere Milde, Biese und Milde)
- Kleinere Fließgewässer z.B. in Kalbe (Milde) und östlich Neuendorf am Damm
- Zahlreiche Hecken und Baumreihen
- Naturnahe Kleingewässer

die zum Teil auch außerhalb der Flächen benannter Biotopverbundeinheiten wertvolle Verbindungsstrukturen darstellen.

Eine vollständige Beschreibung der Biotopverbundeinheiten sowie die konkrete Darstellung der Einzelflächen und Erweiterungen sind im LRP Entwurf mit Arbeitsstand von 2017 und in der Fachplanung „Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt -Planung von Biotopverbundsystemen im Altmarkkreis Salzwedel (2003)-“, nachzulesen.

MAßNAHMEN DER BIOTOPVERBUNDPLANUNG FÜR DAS PLANGEBIET:

In der Begründung zum FNP der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) wurden im Kapitel „Freiflächen“ Maßnahmen aus der Fachplanung „Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt -Planung von Biotopverbundsystemen im Altmarkkreis Salzwedel“ (Stand: 30.11.2003) für landwirtschaftlich sowie forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Wasserflächen herausgearbeitet.

Darüber hinaus wirken geeignete Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, für Kompensationsmaßnahmen und die für den Naturschutz wertvollen Bereiche ganzheitlich auf das Biotopverbundsystem.

Neuausweisungen von Bauflächen im Flächennutzungsplan betreffen weitestgehend den Innenbereich (maximal Ortsrandlagen im Einzelfall) und sind nach §18 (2) BNatSchG zu beurteilen.

Die §§14-17 BNatSchG sind dementsprechend nicht anzuwenden. Ist in nachfolgenden Bauleitplanverfahren dennoch mit Eingriffen in -für die Natur wertvolle Bereichen- festzustellen, werden auf dieser Ebene Festlegungen über Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Die Flächennutzungsplanung lässt unter Beachtung geltender Gesetzesgrundlage keine erheblichen Auswirkungen auf die Biotopverbundplanung erwarten.

Auf förderliche Maßnahmen zum Biotopverbund wird hingewiesen.

BRACHFLÄCHEN

Die Beurteilung der Brachflächen ist differenziert zu betrachten. Brachflächen im Innenbereich unterliegen den gesetzlichen Regelungen des BauGB, für die eine Wiederinnutzung anzustreben ist. Brachflächen im Außenbereich, die wesentliche Versiegelungsflächen beinhalten, können im Einzelfall für Sonderbaunutzungen oder den Rückbau vorgesehen, bzw. als sich selbst naturnah entwickelnde Flächen belassen werden.

²⁶ Datengrundlagen zur Auswertung: GIS-Daten zum Biotopverbund vom LAU (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, übermittelt 2016), LRP (Landschaftsrahmenplan) Endfassung Mai 2018 und „Ökologisches Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt -Planung von Biotopverbundsystemen im Altmarkkreis Salzwedel“ (Stand: 30.11.2003)

²⁷ Entwurf mit Arbeitsstand von 2017

2.1.9. SCHUTZGUT BIOTOPE, TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

BIOTOPE

Die Bewertung der Ausgangssituation der Biotoptypen erfolgt an den Stellen im Plangebiet, wo zukünftige geplante Nutzungsveränderungen geplant bzw. zu erwarten oder möglich sind.

Die Bewertung der Biotoptypen lehnt sich an die „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“²⁸, kombiniert mit einer verbal-argumentativen Bewertung nach einer 5-stufigen Skalierung von „sehr hoch“ bis „sehr gering“ an.

Gemäß der Richtlinie werden die Biotoptypen anhand der Kriterien Naturnähe, Seltenheit, Gefährdung und Wiederherstellbarkeit nach ihrer Bedeutung klassifiziert. Die Bewertungsliste baut auf die Kartieranleitung des Landes Sachsen-Anhalt auf, sodass jedem Biotoptyp entsprechend seiner naturschutzfachlichen Wertigkeit ein Biotopwert zugeordnet ist, der bis zu 30 Wertstufen erreichen kann.

Der Wert „0“ steht für die niedrigste und der Wert „30“ für die höchste naturschutzfachliche Bedeutung.

Die 5-stufige Einteilung der Biotopwerte erfolgt in Anlehnung an die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“²⁹.

BIOTOPVERBUNDPLANUNG

NATURNÄHE	Bezug auf die potentiell natürliche Vegetation, Alter und Schichtenstruktur
SELTENHEIT	Seltenheit und Populationsdichte biogeografisch bedeutsamer Arten bzw. des Biotoptyps
GEFÄHRDUNG	in Abhängigkeit von der Seltenheit bzw. dem gesetzlichen Geschützteitsgrad der Arten und Biotope
WIEDERHERSTELLBARKEIT /REGENERIERBARKEIT	in Abhängigkeit vom zeitlich -/räumlichen Aufwand für die Wiederherstellung des Biotops

TABELLE 14 KURZDEFINITION DER BEWERTUNGSKRITERIEN

BEDEUTUNG	BIOTOPWERT
hoch	19-30
mittel	13-18
gering	≤12

TABELLE 15 BERWERTUNGSSKALA DER BIOTOPTYPEN

ARTENSCHUTZ

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind, auch aufgrund des großräumigen Maßstabs, Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz (§ 38 BNatSchG) nicht zweckmäßig und nicht Aufgabe.

Die artenschutzrechtliche Relevanz, detaillierte Untersuchungen und damit einhergehende ggf. erforderliche Artenschutzprüfung sind bei Bedarf auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

Die nachfolgende Beurteilung ist daher als eine erste übergeordnete Einschätzung zu betrachten.

Der Betrachtung des Schutzgutes wurde dem Landschaftsrahmenplan Endfassung Mai 2018 zugrunde gelegt. Die folgende tabellarische Darstellung bezieht sich ausschließlich auf Ortslagen mit Bauflächenänderung und einer potentiellen Relevanz zum Artenschutz. Eine Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen entfällt und ist bei Bedarf in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Für Ortslagen ohne artenschutzrelevante Hervorhebungen im Landschaftsrahmenplan Endfassung Mai 2018 erfolgte eine erste grobe Einschätzung möglicher Umweltauswirkungen in der Anlage zum Umweltbericht. Eine in der verbindlichen Bauleitplanung erforderliche Artenschutzprüfung wird dadurch nicht ersetzt.

²⁸ Vom 16.11. 2004, zuletzt geändert v. 12.03.2009; <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de>; Stand 2016

²⁹ Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL Dresden im Juli 2003), in der Fassung Mai 2009; <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8516.htm>; Stand 2016

Zieht man eine Potentialanalyse in Betracht, so ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit geschützter Vogelarten (z.B. Mauerseglern, Rauchschwalben Turmfalken) innerhalb von Ortschaften, insbesondere mit historischer und landwirtschaftlich genutzter Bebauung und Fledermäusen in Orten mit historischer Bebauung, leerstehenden und verfallenden Gebäuden und an denen im FNP dargestellten Rückbauflächen vorliegen kann.

ORT MIT BAUFLÄCHEN	VORKOMMEN GEFÄHRDETER UND GESCHÜTZTER ARTEN IM ORT UND NÄHERER UMGEBUNG (LARAPLA- ENTWURF 2017)
Alt Jemmeritz	LaFr, KaMo, MoFr, KrKr, KnKr, GrFr, ZaEi
Brunau	Winterquartier für Fledermäuse
Butterhorst	Otl, Msp, Ssp, Kra, GBr, RMi, Rw; Nt, RWh, WWH
Engersen	FrFl, BrLO, GrLO
Jeetze	Winterquartier für Fledermäuse
Jemmeritz	LaFr, KaMo, MoFr, KrKr, KnKr, GrFr, ZaEi
Kakerbeck	BaN, BaF
Kalbe	WSto, BeFl, ZwFl, BrLO, LOHR, FrFl, LaFr, MoFr, KaMo, GrFr, KnKr, Stb
Mehrin	Winterquartier für Fledermäuse (Waldkante südl. Mehrin)
Plathe	WSto
Vahrholz	WSto
Vienau	BrLO, KIAS, ZwFl, KIBF, RHFI, GrBF, FrFl, BrFl
Wernstedt	KIAS, AbSe, GrLO, BrLO, FrFl
Winkelstedt	GrFr, KnKr
Zethlingen	Aal

TABELLE 16 GEFÄHRDETE UND GESCHÜTZTE ARTEN IN DER EINHEITSGEMEINDE STADT KALBE (MILDE)³⁰

Streng geschützte Arten sowie gefährdete Vogelarten kommen meist im Zusammenhang mit hochwertigen Biotopen als deren Lebensraum vor. Mehrheitliche Nutzungsveränderungen im Plangebiet befinden sich jedoch innerhalb bzw. angrenzend an vorhandene Ortschaften, sodass sich ein Vorhandensein streng geschützter Arten nicht unbedingt aufdrängt.

Im Plangebiet befinden sich ein europäisches Vogelschutzgebiet und Gebiete sowie linienhafte Formen gemäß der FFH-Richtlinie, die insbesondere die Avifauna zum Schutzzweck beinhalten.

Für die Übernahme der Eignungsgebiete für Windkraftanlagen (WKA) aus dem REP-Altmark ist es daher zweckmäßig, Festlegungen über die Höhe der WKA im Flächennutzungsplan zu treffen.

³⁰ Quelle: Relevante Auszüge aus dem Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel Endfassung Mai 2018

KÜRZEL	ART	RL LSA	SCHUTZ	VS-RL ANH. 1	FFH-ANHANG
Aal	Aal	3	§		
AbSe	Großer Abendsegler	3	§§		IV
BaF	Bachforelle	3			
BaN	Bachneunauge	2	§		II
BeFl	Bechsteinfledermaus	1	§§		II, IV
BrFl	Breitflügelfledermaus	2	§§		IV
BrLO	Braunes Langohr	2	§§		IV
FrFl	Fransenfledermaus	2	§§		IV
GBr	Großer Brachvogel	1	§§		
GrBF	Große Bartfledermaus	2	§§		IV
GrFr	Grasfrosch	V	§		
GrLo	Graues Langohr	2	§§		IV
KaMo	Kammolch	3	§§		IV
KIAS	Kleiner Abendsegler	2	§§		IV
KIBF	Kleine Bartfledermaus	1	§§		IV
KnKr	Knoblauchkröte		§§		IV
Kra	Kranich		§§	X	
KrKr	Kreuzkröte	2	§§		IV
LaFr	Laubfrosch	3	§§		IV
LOHR	unbestätigtes Langohr	2	§§		IV
MoFr	Moorfrosch	3	§§		IV
Msp	Mittelspecht		§§	X	
Nt	Neuntöter		§	X	
Otl	Ortolan	V	§§	X	
RHFl	Rauhautfledermaus	2	§§		IV
RMi	Rotmilan	3	§§	X	
Rw	Raubwürger	3	§§		
RWh	Rohrweihe	V	§§	X	
Ssp	Schwarzspecht		§§	X	
Stb	Steinbeißer	2	§		II
WSto	Weißstorch		§§	X	
WWh	Wiesenweihe	1	§§	X	
ZaEi	Zauneidechse	3	§§		IV
ZwFl	Zwergfledermaus	2	§§		IV

 TABELLE 17 ARTENLISTE UND SCHUTZSTATUS³¹
³¹ Quelle Relevante Auszüge aus dem Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel Endfassung Mai 2018

RL LSA	ROTE LISTE SACHSEN-ANHALT
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Vorwarnliste
SCHUTZ	GESETZLICHER SCHUTZSTATUS NACH BNATSCHG UND/ODER NATSCHLSA
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt
VS-RL ANH. 1	ANHANG 1 DER EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZRICHTLINIE
X	Im Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie gelistet
ANHANG FFH-RL	ANHANG DER EUROPÄISCHEN FLORA-FAUNA-HABITAT-RICHTLINIE
II	Im Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gelistet
IV	Im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) gelistet

 TABELLE 18 LEGENDE SCHUTZSTATUS³²

2.1.10. KULTUR- UND BAUDENKMALE SOWIE SONSTIGE SACHGÜTER

Nach §1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz meint die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals und seiner Umgebung soweit sie von Bedeutung ist.

ZU DEN KULTURDENKMALEN (KULTUR-, BAU-, UND BODENDENKMALE) ZÄHLEN:

- BAUDENKMALE EINSCHLIEßLICH IHRES UMFELDES
Bauliche Anlagen oder Teile davon (z.B. Schlösser, Kapellen, Mühlen, Garten- und Parkanlagen)
- DENKMALBEREICHE
Mehrheiten baulicher Anlagen (z.B. Gehöftgruppen, Stadt- u. Ortsbilder, historische Kulturlandschaften nach UNESCO³³)
- ARCHÄOLOGISCHE KULTURDENKMALE
als Reste der Wirkung von Menschen (z.B. Grabhügel, Landwehren, Wüstungen, Produktionsstätten wie Ackerfluren und Werkplätze)
- ARCHÄOLOGISCHE FLÄCHENDENKMALE
Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale
- BEWEGLICHE KULTURDENKMALE UND BODENFUNDE
als Einzelgegenstände und Sammlungen (z.B. Werkzeuge, Gefäße, Schmuck, Münzen, Verkehrsmittel, Skelettreste)
- KLEINDENKMALE
(z.B. Meilensteine, Obelisken, Grenzsteine, Wegweiser)

ZU DEN SACHGÜTERN ZÄHLEN:

Gesellschaftlich wertvolle Güter mit hoher funktionaler Bedeutung (z.B. Brücken, Türme, Tunnel), erhaltenswert aufgrund der Funktionsbedeutung oder konstruktionsbedingt, aufgrund erheblicher Umweltaufwendungen zur Wiederherstellung.

³² Quelle Relevante Auszüge aus dem Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel Endfassung Mai 2018

³³ gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213

Im Plangebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) befinden sich zahlreiche Bodendenkmale, Wüstungen sowie Baudenkmale innerhalb und außerhalb von Ortschaften. Deren Lage kann den entsprechenden Themenkarten entnommen werden. Eine Liste mit Adresse und Art des Baudenkmals ist dem FNP als Anlage beigefügt.

Bekannte Kulturdenkmale sind insbesondere die Burg Kalbe (als Wasserburgruine), städtische und dörfliche Kirchen, Pfarrhöfe, der Zethlinger Mühlenberg als Brandgräberfeld mit einem Eisenverhüttungsplatz am Rande des Hügels und eine ca. 1km entfernte Wüstung, in Vienau Reste des Rittergutes von Alvensleben.

Unter Wüstungen werden mittelalterlich wüst gefallene Siedlungen verstanden.³⁴

Bei den Bodendenkmalen handelt es sich um archäologische Kulturdenkmale im Sinne des §2 Abs. 2 Ziff. 3 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA). Für Baumaßnahmen in diesen Bereichen ist es erforderlich die Denkmalrechtliche Genehmigung gem. §14 DenkmSchG LSA beim Altmarkkreis Salzwedel einzuholen.

Bodeneingriffen kann i.d.R. zugestimmt werden, wenn gemäß §14 (2) 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt.³⁵

Da Bodendenkmale häufig erst bei Erdarbeiten entdeckt werden, ist davon auszugehen, dass insbesondere in den von archäologischer Bedeutung vermerkten Gebieten mit Funden zu rechnen ist.

Erst auf der Ebene der Umsetzung von Vorhaben, die mit Erdarbeiten in Zusammenhang stehen, kann mit Sicherheit festgestellt werden, ob es sich um einen archäologisch wertvollen Bereich handelt. Alle weiteren Schritte richten sich dann nach den entsprechenden Fachgesetzen, Richtlinien und Verordnungen. Bekannte archäologische Denkmale und Wüstungen sind als nachrichtliche Übernahme im vorliegenden FNP enthalten.

2.1.11. WECHSELWIRKUNGEN

Auf der folgenden Seite werden die möglichen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zusammenfassend dargestellt.

TABELLE 19 WECHSELWIRKUNGEN

Folgende Seite

³⁴ Fachliche Teilstellungnahme, Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 22.04.2016

³⁵ Fachliche Teilstellungnahme, Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 22.04.2016

	MENSCH	BODEN	WASSER	KLIMA/LUFT	FLORA/FAUNA	LANDSCHAFT	KULTUR-U. SACHGÜTER
MENSCH	Durch Eingriffe in die Natur Schädigung der eigenen Lebensgrundlage	Überbauung schädigt sämtliche Bodenfunktionen und schließt eine landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung aus	Grundwassergefährdung durch Stoffeinträge infolge von Nutzungen; Überbauung führt zu verstärkten Oberflächenwasserabfluss	Bestimmte Nutzungen und die Überbauung von Freiflächen können das Klima beeinträchtigen	Bestimmte Nutzungen beeinträchtigen den Lebensraum von Pflanzen und Tieren und engen ihn ein bis hin zum Verlust	Landschaftserleben kann durch bestimmte Nutzungen und Überbauung beeinträchtigt werden	Überbauung und bestimmte Nutzungen können Kulturdenkmale gefährden und deren Erlebniswert beeinträchtigen
BODEN	Lebensgrundlage für den Anbau von Nahrungsmitteln und Tierfutter		Flächenversiegelung schränkt Grundwasserneubildung und Abflussfunktion ein	Wechsel-beziehung; z.B. (feuchter Boden → feuchtere Luft)	Lebensgrundlage, Lebensraum	Bodentypen beeinflussen Vegetation und damit indirekt das Landschaftsbild	Archivfunktion für archäologische Denkmale
WASSER	Lebensgrundlage, Oberflächen-gewässer zur Erholung und Transport	Für Bodenfunktionen und Entwicklung von Bedeutung		Durch Verdunstung Anstieg der Luftfeuchtigkeit und Regenwahrscheinlichkeit	Lebensgrundlage, Lebensraum	Oberflächengewässer formen die Landschaft und wirken auf das Landschaftsbild	Unwesentliche Wirkung
KLIMA/LUFT	Lebensgrundlage, Auswirkungen auf Erholung, Gesundheit / Fitness, Wohlbefinden,	Möglichkeit der Bodenerosion, Klima beeinflusst Bodenfeuchte/ Bodenzustand	Beeinflusst Grundwasserhaushalt und Oberflächenwasser		Lebensgrundlage, beeinflusst Fitness	Auswirkungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild (Regen und Temperatur beeinflussen Bewuchs)	Bodenerosionen wirken auf archäologische Denkmale, Unwetter können Kultur- und Sachgüter beschädigen
FLORA/FAUNA	Direkte (Nahrung) und indirekte (Futter für Nutztiere, Arzneimittelgewinnung) Lebensgrundlage, Vielfalt bereichert Erholung	Bewuchs verhindert Bodenerosion, Zersetzung organischen Materials	Bestimmte Vegetation wirkt als Wasserspeicher	Über Vegetation CO ₂ /O ₂ Regulation, Wiesenflächen als Kaltluftentstehungsgebiete		Vielfalt bereichert Landschaftsbild	Unwesentliche Wirkung
LANDSCHAFT	Beeinflusst die Erholung	Relief beeinflusst den Boden (z.B. Wasserabfluss bzw. Wasserrückhaltung wirkt aus Boden)	Relief und Bewuchs haben Einfluss auf Wasserrückhaltung	Freie Landschaft (Äcker, Wiesen) zur Kaltluftentstehung; Gehölze zur Luftregeneration; überbaute Landschaft kann Klima beeinträchtigen	Lebensraum für Flora und Fauna; verbaute Landschaft verdrängt Flora/ Fauna; Erholungsnutzung kann Arten stören		Überbaute Landschaft kann Schutzgut beeinträchtigen
KULTUR- U. SACHGÜTER	Landschafts- erleben für Erholungsuchende	Bei Ausgrabungen könnte der Boden beeinträchtigt werden	Unwesentliche Wirkung	Unwesentliche Wirkung	Bedingt als Lebensraum (z.B. Pflanzen u. Tiere in Ruinen)	Wirkung auf das Landschaftsbild und landschafts-bezogener Erholung	

2.2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Methodik zur Bearbeitung der folgenden Thematik ist im Kapitel 2.1 „Bestands- und Bewertungsmethodik“ nachzulesen.

Der Flächennutzungsplan betrachtet die geplanten Flächenausweisungen (Entwicklungsflächen).

Bestandsflächen, die keiner Umnutzung unterliegen werden nicht untersucht.

Anpassungen der baulichen Nutzungen an rechtskräftige Bebauungspläne wurden im FNP berücksichtigt, nicht aber näher im Umweltbericht zum FNP betrachtet, da die Eingriffsregelung im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanung erfolgte.

Zur besseren Übersicht werden die Flächenausweisungen in tabellarischer Form wie folgt dargestellt:

- Ergebnisse der Bestandsbewertung der Schutzgüter (gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2a)
Einordnung und Bewertung der Biotoptypen nach der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“ von November 2004
- Prognose über die Betroffenheit der Schutzgüter bei Durchführung der Planung (gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b)
- Erste Abschätzung möglicher Kompensation erheblicher Umweltauswirkungen für Bau- und Betriebsphase (gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2c)
- Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen (gem. Anlage 1 BauGB Nr.3b)

FOLGENDE BEDEUTUNG KOMMT DEN NACHFOLGEND DARGESTELLTEN ZEICHEN ZU:

- potentiell erheblich nachhaltig nachteilige Beeinträchtigungen
- O keine oder kaum Auswirkungen
- + positive Auswirkungen
- X ohne Bewertung

Aufgrund des Umfangs wurde die tabellarische Darstellung als Anlage dem Umweltbericht beigelegt.

2.3. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Flächennutzungsplan werden zahlreiche Flächen mit im Verfall begriffenen baulichen Anlagen als Rückbaupotenzial, wie auch konkret geplante Rückbauflächen dargestellt.

Diese Flächen werden im FNP für die einzelnen Ortslagen erfasst und in der Bauflächenanalyse (siehe Begründung zum FNP) flächenmäßig berücksichtigt.

Insgesamt umfasst die Darstellung der SPE-Flächen 9,62 ha.

Flächen für Rückbau und Entsiegelung betreffen 12,81 ha.

- Sicherung wertvoller Gehölze (z.B. heimische Altbäume) im Bestand
- Sicherung von Grünflächen innerhalb der Bauflächen als Gartenflächen sowie als Retentionsraum zur Versickerung von Niederschlagswasser

3. ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Die Betrachtung der Nullvariante im Flächennutzungsplan ist nicht zweckmäßig, bzw. wird bereits im Rahmen des Kapitels 2.2 berücksichtigt.

Grundsätzlich keine Entwicklung zu planen, egal in welcher Richtung, ob Bauflächenneuentwicklung oder Rückbau von Bauflächen, ergibt keinen Sinn und würde den FNP überflüssig machen.

4. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Umweltbericht werden die Belange von Umwelt und Naturhaushalt vorgeprüft und die möglichen Wirkungen durch die mögliche reale Entwicklung abgeschätzt. Daraus ist abzuleiten, dass die Flächenplanungen allgemein zulässig sind, bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung die Zulässigkeit konkret zu prüfen ist.

Daraus ergibt sich, dass anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht zweckmäßig sind bzw. den Zielen der vorbereitenden Bauleitplanung entgegenstehen würden.

5. KUMULATIVE WIRKUNG DER ZUSÄTZLICHEN BAUFLÄCHENDARSTELLUNGEN IM FNP

Die Betrachtung kumulativer Wirkungen zusätzlicher Bauflächen (von der UNB Altmarkkreis Salzwedel gefordert) ist dann zweckmäßig, wenn im FNP zukünftig zulässige Flächennutzungen mit anzunehmender erheblicher bzw. nachhaltiger Wirkung im räumlich funktionalem Zusammenhang vorgesehen und dargestellt werden.

Allein aus der Zusammenfassung der zusätzlich geplanten bzw. möglichen baulichen Entwicklungen in der Gemeinde von über 15 ha ergibt sich keine Notwendigkeit der Betrachtung möglicher kumulativer Wirkungen.

Da die meisten der zusätzlich / ergänzenden Bauflächendarstellungen im FNP sich nicht nur im Innenbereich der Ortslagen befinden, sondern zudem überwiegend so kleinräumig sind, dass sie im Verhältnis zum räumlich funktionalem Zusammenhang (deutlich untergeordnet) keine erheblichen oder nachhaltigen Wirkungen auf die Schutzgüter von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Menschen verursachen können, ist die Fragestellung der kumulativen Wirkung nicht zweckmäßig.

6. AUFHEBUNG VON SATZUNGEN (BAULEITPLANUNG)

Aus der Aufhebung genehmigter Satzungen (Bebauungsplan, Ergänzungssatzung, Abrundungssatzung) ergibt sich keine erforderliche Umweltprüfung, da die aktuelle Flächennutzung bestehen bleibt.

7. ERGÄNZENDE ANGABEN

7.1. ANGABEN ZUR METHODIK UND DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN

In seiner Struktur orientiert sich der vorliegende Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) an den Vorgaben des BauGB Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c).

Gemäß Anlage 1 Nr. 3.a) sind Merkmale technischer Verfahren der Umweltprüfung sowie Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufzuzeigen.

Auf die Bestands- und Bewertungsmethodik sowie die sich daraus ergebenden möglichen Schwierigkeiten wurde im Kapitel 2.1 („Bestands- und Bewertungsmethodik“) schutzgutbezogen eingegangen. Verweise auf Fußnoten sind dabei zu beachten.

Der Bestandsanalyse wurden der

- Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Altmark (2005), der
- Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel (Endfassung Mai 2018)
- Luftbildauswertungen und
- ergänzende örtliche Begehungen

zugrunde gelegt.

Zusätzlich fand eine Untersuchung und Auswertung fachlich relevanter GIS-Daten statt.

Die Bewertung der Biotoptypen lehnt sich an die „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“³⁶ an.

In der Konfliktanalyse wurde, auf den Flächen die einer geplanten Nutzungsänderung unterliegen, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der untersuchten Schutzgüter ermittelt und verbal argumentativ bewertet.

Die Ergebnisse wurden in Form einer Tabelle für Bauflächen gleicher Art nummeriert und zusammengefasst (vgl. Kap. 2.2 „Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung“).

Es ist darauf hinzuweisen, dass angeforderte fachbezogene GIS-Daten zuständiger Behörden zum Teil keinen aktuellen Stand haben und keine Vollständigkeit gewähren.

Soweit möglich, wurden diese Daten mit eigenen Untersuchungen abgeglichen, ggf. geändert und/oder ergänzt, wodurch sie sich von den behördlichen Daten unter Umständen unterscheiden können.

Teilweise lagen Daten nur im veralteten Lagestatus vor. Dies wurde, soweit möglich in der Planung und Auswertung berücksichtigt.

Zur Verortung der Baudenkmale wurde mit der vom Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt übermittelten analogen Liste gearbeitet.

Die Adressen wurden mittels Google Earth bzw. Google Maps eruiert und in GIS-Daten digital umgewandelt.

Eine Karteneinsicht vom Denkmalamt wurde nicht gewährt, daher kann keine Gewährleistung für die Richtigkeit der örtlichen Lage der digital aufbereiteten Daten übernommen werden.

Für das Plangebiet existierten keine Landschaftspläne, die den Untersuchungen hätten zugrunde gelegt werden können, was für die Beurteilung der Belange nachteilig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines Flächennutzungsplans die Darstellungen eines Landschaftsplans nicht ersetzen.

Sowohl bei der Bestands- als auch bei der Konfliktanalyse flossen die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gegebenen Vorschläge und Hinweise zuständiger Fachbehörden soweit ein, wie es nach fachlichem Ermessen und Abstimmung mit der Gemeinde als zweckmäßig angesehen wurde.

Nähergehende Betrachtungen zu möglichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Eingriffsregelung erfolgen erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen, soweit Diese erforderlich sind.

Ferner legt der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan keine konkreten Kompensationsmaßnahmen für einzelne zu entwickelnder Flächen fest.

Erst durch Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung kann das genaue Ausmaß der Wirkungen auf die betroffenen Schutzgüter in Bezug auf die konkrete geplante Flächeninanspruchnahme ermittelt werden.

Ergänzend sei erwähnt, dass das zur Verfügung stehende digitale Geländemodell mit der topografischen Kartengrundlage erhebliche arbeitstechnische Erschwernisse mit sich brachte und für eine einfache landschaftsplanerische Nutzung auf CAD - Basis als ausbaufähig zu betrachten ist.

Weiterhin resultieren im FNP - aufgrund der Größe des Plangebietes - umfangreiche Detailpläne. Aus Gründen der Lesbarkeit wurden die für die Darstellung im FNP und nach den gesetzlichen Vorgaben zweckmäßigen, unverzichtbaren und wichtigen Themen selektiert.

³⁶ Vom 16.11. 2004, zuletzt geändert v. 12.03.2009; <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de>; heruntergeladen am 13.07.2016

Darüber hinaus würde das Abbilden aller verwendeten Daten in einem Plan ein überschaubares Lesen des FNP erheblich beeinträchtigen.

Mehrheitlich beziehen sich „weitere Daten“ auf eigenständige Planwerke, deren Auszüge nicht immer sinnvoll in Anbetracht ihrer Gesamtkonzeption im FNP einfließen können.

Der FNP geht in seiner Begründung an den betreffenden Stellen auf Fachplanungen ein, ersetzt diese aber nicht.

In tieferen Planungsebenen sind die entsprechenden Fachplanungen weiterhin und konkret zu beachten bzw. zu berücksichtigen (z.B. Gewässerentwicklungskonzept Milde / Biese 2014).

Der FNP der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) einschließlich Umweltbericht hat nicht die Aufgabe, zum Beispiel alle relevanten Informationen des Gewässerentwicklungskonzeptes Milde / Biese nachrichtlich zu übernehmen, wie von der unteren Wasserbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gefordert.

Im Rahmen eines Landschaftsplanes wäre eine umfangreichere Berücksichtigung der Informationen aus dem Gewässerentwicklungskonzept möglich und zweckmäßig.

Für die zukünftige Entwicklung landschaftsplanerischer Konzepte ist eine über das Internet verfügbare gemeinsame Plattform hinterlegter fachbezogener GIS-Daten sowohl für den behördlichen Gebrauch, als auch für planende Fachunternehmen auf Grundlage eines einheitlichen Bezugssystems zur Vermeidung systemtechnischer Schwierigkeiten und damit verbundenen Aufwandes, doppelten zum Teil unterschiedlichen Datensätzen und in Anbetracht einer Vereinfachung der Daten- und Systempflege sinnvoll und erstrebenswert.

7.2. GEPLANTE MAßNAHME ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES BAULEITPLANS

Da sich keine bauliche oder sonstige Nutzung durch den Flächennutzungsplan unmittelbar ändert, können sich keine erheblichen Umweltauswirkungen aus dem Flächennutzungsplan ergeben, die zu überwachen wären.

ANLAGE

BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

HINWEIS

ALLE DARSTELLUNGEN DER TOPOGRAFISCHEN KARTENAUSSCHNITTE SIND MAßSTABSLOS UND UNTERLIEGEN DER
VERVIELFÄLTIGUNGSGENEHMIGUNG: **A18-4965-2013-5**

BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES
BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN DATENGRUNDLAGEN ZUR BEURTEILUNG DER BESTANDBEWERTUNG

KATEGORIE	THEMA	BEZUGSQUELLE
DTK 10	Wald, Grünland, Acker, Wasser, Unland, Verkehrsflächen	Landesamt für Geoinformation 2016
Luftbilder		Google earth; Orthofoto - Landesamt für Geoinformation 2016
übergeordnete Planungen	Vorranggebiete	
	Vorbehaltsgebiete	
Fachplanungen		
Boden	Altlasten	Aus GIS – Datenshape (Altlastenkataster) der Unteren Bodenschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel, 2016
	Bodenart/Bodenklasse/Bod entyp	
Natur	Biotopverbund	GIS-Datenshape, LAU-LSA Raumordnungskataster, 2016
	geschützte Parks	
	Biotoptypen	
	Naturdenkmale	
	Schutzgebiete	
	Vogelschutz	
Wasser	Überschwemmungsgebiete	
	Hochwassergefahrenkarte	
	Grundwassergeschüttheit	
Kulturgüter	Baudenkmale	
	archäologische Denkmale	

BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI
DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Methodik zur Bearbeitung der folgenden Thematik ist im Kapitel „Bestands- und Bewertungsmethodik“ nachzulesen.

Der Flächennutzungsplan stellt die geplante Entwicklung der Flächennutzung dar. Bestandsflächen die keiner Umnutzung unterliegen werden nicht untersucht. Anpassungen der Plandarstellungen in Geltungsbereichen rechtskräftiger Bebauungspläne bzw. Satzungen wurden vorgenommen, soweit aus sachlichen Gründen erforderlich sind. Die Änderungen werden im FNP dargestellt bzw. begründet. Auswirkungen auf die Umweltbelange sind in den Geltungsbereichen der Bauleitpläne nicht zu beachten, da die Eingriffsregelung im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanung zu erfolgen hatte.

ZUR BESSEREN ÜBERSICHT WERDEN DIE FLÄCHENAUSWEISUNGEN IN TABELLARISCHER FORM WIE FOLGT DARGESTELLT:

- Ergebnisse der Bestandsbewertung der Schutzgüter (gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2a)
- Einordnung und Bewertung der Biotoptypen nach der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“ von November 2004
- Prognose über die Betroffenheit der Schutzgüter bei Durchführung der Planung (gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b)
- Abschätzung möglicher Kompensationen erheblicher Umweltauswirkungen für Bau- und Betriebsphase (gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2c)
- Überwachungsmaßnahmen erheblicher Umweltauswirkungen (gem. Anlage 1 BauGB Nr.3b)

FOLGENDE BEDEUTUNG KOMMT DEN NACHFOLGEND DARGESTELLTEN ZEICHEN ZU:

-	potentiell erheblich nachhaltig nachteilige Beeinträchtigungen
O	keine oder kaum Auswirkungen
+	positive Auswirkungen
X	ohne Bewertung

BEGRIFFSBESTIMMUNG:

Konversionsfläche →

Bauflächenbrache, z. Bsp. Militärbrache